J.publ.G.
202

J. publ. G.
202

Württemberg

Rr
J. publ. g. 202

Historisch-politische

Erörterung

der

Wahleigenschaften, Wahl- und Krönungshandlung

eines

Römischen Kaisers.

Nebst einem Anhange
von
dem kaiserlichen Titel und Hofstaat.

Von H***

Frankfurt am Main,
bei Johann Gottlob Pech, Buchhändler.
1790.

23 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

An Deutschlands Politiker.

Es durchkreuzen sich die Sisteme unsrer jezigen Politiker über manche Frage, deren einzige Bestimmung von der Folge der bevorstehenden Wahl entschieden werden kann. Sie glauben ihren Mitbürgern zu nüzzen, wenn sie ihre politische Phantasien durch den Druk ihnen mittheilen lassen. — Ich dachte aber, da die Kraft meiner Phantasie zu solchen Projekten zu schwach ist, positive Grundsäzze, so wie sie für die jezige Lage nüzlich sind, hinzulegen, — und schrieb nachstehende Abhandlung für die, welche doch gerne wissen mögten, wie sich die Wahl und Krönung eines Kaisers zutrüge, und welche doch nicht Muse haben, diese Geschichtsgrundsäzze sich aus gröseren Werken zu sammlen.

Jedoch auch für jene, welche meiner Abhandlung das Gepräge der Neuheit ganz absprechen wollen, will ich eine allgemeine Betrachtung hieher sezzen.

Die hauptstreitigen Punkte unsrer Politiker umfassen die Fragen: Wird die Kaiserkrone dem Hause Oesterreich bleiben? — Soll man den Kaiser in der neuen Wahlkapitulation noch mehr beschränken? — Und wie wird es unsrer deutschen Kirchenfreiheit in der Folge ergehen? —

Die segensvollen Früchte aller Regierungen, so lange Oesterreich die Mutterschule unsrer Kaiser war, lassen es hoffen, daß auch unter einem Leopold Deutschlands Wohl befördert werde. — Oesterreichs Macht, und Spaniens Reichthum scheinen hiezu eben so viele politische Bande zu seyn, als sie auf der andern Seite Hülfsmittel zur Ruhe Deutschlands sind.

Unser Reichssistem erhielt immer den so segensvollen Grundsaz, die politische Macht von der phisischen zu theilen. Deutschlands Fürsten wissen selbst der phisischstärkern Macht durch vereinte Bündnisse und harmonirende Reichstäge zu steuern; und so gewinnet unser Wohl durch wechselseitige

Ver-

Verbindung. — Unsere Kaiser werden nie so mächtig werden, daß sie Deutschlands Verfassung in ihrer Grundfeste erschüttern können. Der Kaisername ist so blos mehr das Organ und ein Reichstag der bestimmende Theil. — Was soll man dem Kaiser nehmen? Wie kann man ihn im Ganzen noch mehr beschränken, als er es ist, ohne ihm hiedurch jenes äuserliche, doch so nöthige Ansehen zu nehmen, welches allein es noch wahrscheinlich macht, daß unser Deutschland einer Monarchie ähnlich sei. Kaiserliche Reservaten sind ja keine Domänen mehr; sie vergrössern um so weniger die kaiserliche innere Macht, als eben so viele Brustwehren darwider in jeder Landeshoheit liegen. — Durchgehe man die Regierungsverfassung Deutschlands, und in welchem Theile kann der Kaiser allein bestimmen — und auf eine unserm Reiche schädliche Art herrschen? Die Macht, die er besizt, ist nöthig, um das Band der reichseinträchtlichen Verfassung zu erhalten, — durch ihn bildet sich das Konkordialband deutscher Fürsten. Weder Justiz- noch Gnadensachen sind seiner alleinigen Willkühr unterworfen, und selbst seiner erbländischen Macht hält jene vereinbarte Stärke unsrer Fürsten das Gleichgewicht. Und wo wagte denn je ein Kaiser neuerer Zeiten eine

Aenderung unserer Verfassung? Selbst ein verewigter Joseph, so sehr er Neuerungen liebte, ließ nie solche Gesinnungen blikken, die die Ruhe von Deutschlands mindermächtigen Fürsten hätte stöhren können. Aufklärung zu verbreiten im Ganzen, ohne Kosten des Reichs seine erbländische Macht zu vergrössern, und uns alle vielleicht zu Söhnen Einer Kirche zu machen, — nur dieses waren die Attentate dieses so früh uns entrissenen Kaisers. Allein auch unter einem zu hoffenden Leopold wird Deutschland die Folgen jener edlen Grundsäzze fühlen, und Deutschlands Kirchenfreiheit wird unter ihm gesegnete Fortschritte machen. Unsre Ministerien fühlen schon zu sehr die Vortheile unserer jezigen hierarchischen Verfassung, und Aufklärung ist zu sehr an die Stelle von Klostergrundsäzzen getreten, als daß erstere durch diese könnte verdrängt werden. Und Deutschlands Fürsten verabscheuen die Grundsäzze der Ill.., eben so, wie jene der J. S....

I. Absaz.

Von den persönlichen Eigenschaften eines zu wählenden Reichsoberhaupts.

1. §.

Deutschland ist eine Wahlmonarchie. Daraus fließet schon, daß, wenn gleich öfters die kaiserliche Krone Jahrhunderte durch bei dem nämlichen Hause bleibt, man doch keineswegs voraus bestimmen kann, aus welcher Familie ein künftiges Reichsoberhaupt seyn wird. Der fast unumschränkte Wille der Kurfürsten kennt keine Familienbande in Ausübung des ihnen zustehenden Wahlrechts; *) so wie die Kurfürsten selbst in

*) Schon der Name beweist das ihnen zustehende Wahlrecht. Conring in not. ad Lamp. p. III. C. IV. §. 2. glaubt: die erste Ausübung dieses Wahlrechts hätten die Kurfürsten auf Anrathen Pabsts Gregor des 9ten im

in Rücksicht der Eigenschaften des zu wählenden Kaisers nach Laut der goldnen Bulle nur zur Wahl eines gerechten — guten — und nüzlichen Menschens angewiesen werden. *) Es entstehen bei den rechtlichen

im Jahr 1239. unternommen. — Leibniz in der Vorrede seines Cod. jur. gent. diplom. behauptet das erste Beispiel dieses ausgeübten Wahlrechtes bei Alphons, bei dessen Wahlhandlung eben die Fürsten genennt wurden, denen heut zu Tag fast allen noch das Wahlrecht zusteht, wie das Chronikon August. ad annum 1267. beweist. — Ludwig der Baier bestätigte ja schon mit Ausschliesung aller andern Fürsten des Reichs das kurfürstliche Wahlkollegium, wie man dieses bei Goldast tom. 3 constit. imper. pag. 411. und bei Cuspinianus in vita Ludovici pag. 476. sehen kann. Sehr abentheuerlich scheint mir die Meinung eines Kanzler Ludwigs in seinen Erläuterungen der G. B. I. Th. pag. 71., welche darinn besteht, daß gleich nach Ausgang der Karolingischen Linie die sieben ersten Häupter der sieben grosen Hauptprovinzen die Vorwahl eines römischen Kaisers ausgeübt hätten.

*) J. J. Mooser im Traktat vom Röm. Kaiser im 2ten Kap. §. 7. führt ein Verzeichniß jener Eigenschaften an, welche der verlebte König von Preussen An. 1745. im Monate August dem Kurfürsten übergab, und welche Eigenschaften er bei ein m zu wählenden Reichsoberhaupt nach dem Sinne der goldnen Bulle zu behaupten schien. Er schrieb folgendes: Er seie eifrig darauf bedacht, damit das Reich mit einem würdigen Oberhaupt versehen werde, wozu Er seines Orts, nach der güldenen Bulle als Hominem utilem ansehe: 1) Einen deutschen Fürsten; 2) ex gremio Electorum;

3) der

lichen Untersuchungen nun noch unendlich viele strittige Fragen, deren vorzüglichste ich nur kurz bemerken will, weil auch bei kommenden Jahrhunderten sie schwerlich vorkommen werden; wenigstens ist es patriotischer Wunsch, daß sie nie von Deutschlands Mächten mögten aufgeworfen werden. — —

2. §.

Kann ein Kind, oder ein ganz Minderjähriger zum Reichsoberhaupt gewählt werden?

Die goldne Bulle scheint es zwar zu verbieten, wenn sie einen „Hominem utilem" vorschreibt. Der natürlichen Folge gemäß, und aus traurigen Erfahrun-

3) der für Sich ansehnliche Reichslande besizze, um die kaiserl. Würde daraus souteniren zu können; 4) mit in- und auswärtigen Mächten im Frieden stehe; 5) dessen Haus mit keinen Prätensionen behaftet seie, wodurch das Reich heut oder morgen in Krieg verwikkelt werden könnte, und 6) durch dessen einmüthige Wahl ein beständiger Ruhestand im Reich zuverlässig zu hoffen seie: sollten die übrigen Kurfürsten sich über einen solchen Kandidaten determinirt haben; so ersuche der König sie, ihme in wohlhergebrachtem kollegialischem Vertrauen davon einige Eröfnung oder Vorschlag zu thun, mit dem Erbieten sich solchergestalten darüber mit ihnen zu vernehmen, wie es die gemeinsame Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes unumgänglich erheische. — Allein durch die zweite prätendirte Eigenschaft sah man sehr bald, daß es blos auf die Ausschliesung des Großherzogs von Toskana abgezielet war.

rungen bestätigt, wird bei minderjährigen Regierungen selten das Beste des Reichs befördert; jeder sucht auf Kosten des Ganzen nur seinem Glükke zu frohnen; mächtige Kabalen bilden Staatsinteresse zu schändlichem Eigennuzze; traurige Beispiele beweisen es in dem Gange einer Reichsgeschichte, daß selbst die kaiserliche Gewalt in minderjährigen Regierungen, die empfindlichsten Stösse erlitt. Die goldne Bulle scheint also sehr vorsichtig schon einen Mann unter dem Worte „utilem" zu verstehen. Nichts desto weniger redet die Reichsgeschichte vom Gegentheil: Ein Otto der 2te ward im 6ten Jahre, ein Otto der 3te mit 3 Jahren, ein 3ter Heinrich im 12ten, ein Heinrich der 5te im 18ten, ein Leopold im 17ten, ein Joseph der 1ste mit 12 Jahren zum Kaiser erwählt. Weil jedoch in allen diesen Fällen der Gewählte die Reichsregierung nicht selbst antreten konnte, so finden wir eben so viele Widersprüche über die Frage:

Mit welchem Jahre der gewählte Unmündige die Regierung antreten könne?

Bei jedem älteren Falle finden wir darinn andere Beispiele, die nur gar zu oft von interessanter Laune und politischen Konjekturen alleinig bestimmt wurden. Künftigen Zeiten scheint aber für diesen Fall durch die Wahl Josephs des ersten ein Regulativ vorgeschrieben zu seyn. In dem Artikel 47. besagter Wahlkapitulation heist es: „Er soll sich der Regierung nicht eher unterziehen, bis er das 18te Jahr erreicht." — Vermuthlich hat zu diesem Sazze die goldne

ne Bulle Anlaß gegeben, welche das 18te Jahr zum Regierungsantritt der Kurfürsten bestimmte. Joseph der 1ste erhielt jedoch noch durch ein ausdrükliches Dispensationsdekret der Kurfürsten einigen Nachlaß, indem ein kurfürstliches Reskript das 16te Jahr zum Regierungsantritt erlaubte; jedoch mit der ausdrüklichen Klausul, daß dieser Fall der Dispens für die Zukunft nichts gelten solle. *) Uebrigens wäre es immer ein patrio-

*) Das Dispensationsdekret lautet seinem Inhalte nach also: „Nachdeme der Kaiser seithero dem gesammten „kurfürstlichen Kollegio sehr wichtige und triftige Re„präsentation gethan, warum Er gerne sehete, daß die „Zeit zu Antretung der Regierung auf den unvermu„theten Fall des frühzeitigen Absterbens des Kaisers „auf den Anfang des sechszehenten Jahres des Königs „Alters determiniret werden möge: ein kurfürstl. Kol„legium auch dabei nicht weniger sich zu Gemüthe neh„me, daß der römische König, wie aus allem seinem „Thun und Lassen sich genugsam, zu männiglichs grö„ster Freude und Konsolation, an Tag lege, von dem „Allerhöchsten allschon mit einer Sein Alter fast übertref„fenden reifen Vernunft, auch unerschrokkenen und zu„gleich ehr- und friedliebenden Gemüth und mit vielen „andern hohen Talenten, aus eingepflanzter Natur, „begabet seye, daß von Selbigem man sich alle das„jenige promittiren könne, was dem heil. Röm. Reich „und der gesammten Christenheit nüzlich und anständig „seyn werde; so thue ein kurfürstliches Kollegium, zu „noch mehrerer Bezeugung Seiner zu dem Kaiser und „röm. König tragenden Devotion und guten Anver„trauens, Sich dahin erklären, daß, auf einen sol„chen

patriotischer Wunsch, von unmündigen Regierungen den Thron befreit zu halten, wenn man gleich syllogistisch nicht beweisen könnte, daß die Wahl eines Unmündigen gegen die Sazzungen der goldnen Bulle sei.

3. §.

Kann ein Protestant Kaiser werden?

So sehr es auch für Deutschlands Ruhe zu wünschen ist, daß diese Frage nie praktisch zur Sprache käme, so sehr liegt doch den Publizisten die rechtliche Entscheidung derselben am Herzen. Wenn gleich es auch bei der grösseren katholischen Anzahl von Kurfürsten sich schwerlich ereignen wird, daß ein Protestant zum Reichsoberhaupt gewählt werde, so hat doch diese Schulfrage schon Erbitterungen genug von beiden Theilen erregt. * Es stehen Gründe für und gegen jede Meinung.

Pro-

„chen unvermutheten leidigen Fall, der römische König „die Regierung im Reich, sobald Er das sechszehnte „Jahr Seines Alters erreichet und angefangen haben „werde, antreten möge, und dessen ungehindert, was „in der Kapitulation Art. 47. anderwärts stipulirt „worden, befugt seyn sollte; jedoch mit diesem aus-„drüklichen Vorbehalte, daß, was diesmal also aller-„seits beliebet und erkläret worden, künftig zu keiner „Konsequenz solle können angezogen werden.“

*) Kees Præfatio ad Commentarium ad institutiones: J. P. vertheidigte in Wien die protestantische Meinung, imglei-

Protestantischer Seits bejahet man diese Frage, und zwar aus dem Grunde des Instrumenti pacis Osnabrügensis Art. 5. §. 1. „ibi in reliquis omnibus in„ter utriusque religionis Electores, status omnes sit „Aequalitas exacta et mutua, quatenus formæ reipu„blicæ constitutionibus Imperii et anni normali confor„mis est.“ Daraus schließt man nun, vermöge dieser exacta et mutua Aequalitate könne ein Protestant Kaiser werden.

Katholischer Seits beziehet man sich aber auf eine Stelle der goldnen Bulle, in welcher solche Zeremonien bei der Wahl und Krönung vorgeschrieben werden, welche nur ein Katholischer beobachten kann. —

Dagegen erwiedern die Protestanten: die goldne Bulle sei zu einer Zeit gemacht worden, wo die katholische Religion allein das Bürgerrecht in Deutschland gehabt hätte. Ein Karl der 4te würde gewiß ganz andere Zeremonien bestimmt haben, wenn er nur hätte vorsehen können, daß diese mutua Aequalitas in der Folge würde festgesezt werden. —

Katholischer Seits sagt man: In dem Art. 1. §. 10. der W.-C. verspricht der Kaiser Schuzherr der

---

imgleichen Pütter in seinen Rechtsfällen, und Lau's Abhandlung, daß ein protestantischer Fürst zum Kaiser könne gewählt werden. Sonderbar ist es, daß ein berühmter Pütter in seinen Institutionibus juris publici bei verschiedenen Editionen auch verschiedene Meinungen annahm.

der katholischen Kirche zu seyn; er kann also nicht von der andern Religion seyn, weil er dadurch gegen seine Ueberzeugung etwas schüzzen müsse. —

Dagegen erwiedern die Protestanten: "Eben im Art. I. §. 10. verspricht der Kaiser auch Schuzherr der protestantischen Kirche zu seyn, der ganze Beweis nüzze also ihnen eben so gut, wie den Katholiken.

Protestantischer Seits behauptet man, es wären ja protestantische Kurfürsten im Reiche, und das Reichsvikariat wäre ja selbst in protestantischen Händen; das wäre ja auch gegen die goldne Bulle, und doch bestünden sie; warum nicht auch ein protestantischer Kaiser bestehen sollte.

Man erwiedert katholischer Seits: Aus der Nachsicht, der Einwilligung in einen Punkt kann man auf die Einwilligung in einen andern noch nicht schliesen, wenn man es wirklich auch geschehen liesse, daß ein Protestant Reichsvikarius geworden, so folgt daraus noch nicht, daß man ihm die Kaiserwürde gegeben.

Katholischer Seits behauptet man: Gemäß des ganzen Reichsherkommens findet man bis izt keinen einzigen protestantischen Kaiser — also müßten die Kurfürsten selbst fühlen, daß es gesezwidrig sei, einen zu wählen.

Dagegen antworteten die Protestanten: Von einem noch nicht geschehenen Fall könnte man noch lange nicht auf die Unmöglichkeit seiner Ereigniß schliesen,

sen, es könnte daher keine Observanz hier eintreten, und so wie ein Herzog von Lotharingen noch könnte Kaiser werden, ob gleich noch keiner dazu wäre gewählt worden, so könnte auch ins künftige ein Protestant gewählt werden, wenn auch gleich bis hieher der Fall noch nicht gewesen sei. —

So streiten nun beide Theile gegen einander, welcher Meinung wäre nun beizupflichten?!! Der von Protestanten angeführte Hauptbeweis ist die Stelle des J. P. mutua et exacta &c. allein aus eben dieser Stelle kann man gegen sie beweisen; die berühmte Klausul „quatenus non contradicat Constitutionibus Imperii“ scheint ja ganz zu beweisen, daß kein Protestant könne gewählt werden. Die goldne Bulle, als ein Reichsgesez, bestimmt nur Katholische zum Kaiserthron; in dem J. P. W. wird diese goldne Bulle aufs neue konfirmirt, man müßte also ihre Gültigkeit auch auf diesen Anfall stillschweigend anerkennen, wenigstens wäre es dem protestantischen Theile in den Friedenshandlungen zugestanden, sich darüber eine Interpretation zu erwirken: da man aber protestantischer Seits hiezu stillschwieg, so erkannte man ja selbst durch diese Klausel die Gültigkeit der goldnen Bulle, — und muß sich daher auch die Entscheidung nach derselben in diesem Punkte gefallen lassen. Dieses Vorrecht des katholischen Religionstheils ward ja anerkannt im J. p. O. Und der Lex expressa der goldnen Bulle nicht nur durch keinen Legem expressam abrogirt, sondern tacite durch die

an=

angeführte Klausel und den stillschweigenden Konsens des andern Religionstheils noch bestätigt. —

Daraus flieset schon, daß der katholische Religionstheil nicht nöthig habe, auf Observanz sich zu berufen, wenn gleich dieselbe ihm auch nicht entgegen stehet. —

Der Kaiser schwöret bei seiner Krönung: „Sanctam fidem catholicam tenere et servare; sanctissimo in Christo patri Romano pontifici et romanæ Ecclesiæ subjectionem Debitam et fidem reverenter exhibere &c.“ Wie kann ein Protestant diesen Eid schwören? Dieses Jurament wird abgelegt im Angesichte des Reichs; der protestantischen Kurfürsten, ohne daß nur jemal von einem wäre dagegen protestirt worden, und läßt sich also ganz gut auf einen Consensum tacitum des andern Religionstheils schliesen, und alle Requisitä observantiæ scheinen hier einzutreten. Plures actus Notorii; sine Contradictione ex opinione legalis Necessitatis suscepti accedente consensu tacito interessentium. Ein römischer Kaiser ist kraft der Wahlkapitulation advocatus Christianeitatis; diese Advocatia aber führt solche Gerechtsame mit sich, die unmöglich alle in der Person eines protestantischen Herrn können vereint werden, daher selbst auswärtige Mächte einer solchen Wahl sich könnten entgegen sezzen; da diese Advocatia Christianeitatis sogar ein Grundsaz des europäischen Völkerrechts ist. — Der Kaiser ist Advokat des römischen Stuhls und des Kirchenoberhaupts; wie kann nun ein Protestant Schuzherr einer

ner Sache seyn, die er verachtet, deren Würde er verabscheut?

So scheint mir die Meinung des katholischen Religionstheils einiger Aufnahme werth, wenn gleich ich auch nicht entscheiden mag, ob sie unumstößlich sei.

§. 4.

Muß der zu Wählende deutscher Nation seyn?

Da die Reichsgesezze über diesen Punkt nichts bestimmen, so bleibt mir die Frage übrig: Ob es Reichsherkommen sei, daß ein Deutscher müsse gewählet werden? — Viele berufen sich blos darauf, daß immer bisher nur ein Deutscher gewählt worden sei. Allein dieser Grund ist unzulänglich: denn wir sahen ja in einem Richard aus England, in einem Alphons aus Arragonien, einen Ausländer auf dem deutschen Thron. Nicht zu untersuchen, ob die Wahl Karl des V., eines Franz I. als ein Beispiel könne hieher gerechnet werden: so bleibt doch jenes wahr, daß die Wahlfreiheit der Kurfürsten hierinn weder durch Gesezze, *) noch durch Reichsherkommen beschränkt ist. — **)

Was

*) Anno 1534 sollten die Kurfürsten sich über diese entstandene Frage bestimmen: allein aus diesem Vertrag wird nichts. —

**) Conf. Quenzern Diss. de Recentiori aureae Bullae Controversia pag. 16.

Was nun den Stand des zu Wählenden betrifft, so scheint es politischer Grundsaz unsrer Zeiten zu seyn, nur mächtige Erbprinzen zum Reichsoberhaupt zu wählen, wenn gleich absolute auch geistlichen Standes Kur- und Fürsten dazu geeigenschaftet wären. *)

In Rüksicht des Geschlechtes ist zwar das Frauenzimmer durch keine Reichsgesezze von der kaiserlichen Würde und Regierung ausgeschlossen; auch schienen in unserm Jahrhundert eine Maria Theresia eine Katharina II. bewiesen zu haben, daß ihre Regierungen groß und wohlthätig seyen. Allein unsere Kurfürsten werden jedoch nicht leicht zu ihrem und des Reichs Oberhaupt ein Frauenzimmer bestimmen. Uebrigens fordert es auch unsere jezige Verfassung, daß nur mächtige Herren zur Kaiserwürde gewählt werden; so wie es jedoch ein politischer Grundsaz bleibt, daß sowohl ohnmächtige als auch zu mächtige Häupter nie Deutschlands Grundfeste sind. **)

---

*) Anno 1657 brachte Frankreich wirklich den Erzherzog Leopold Wilhelm in Vorschlag, der geistlichen Standes war.

**) J. J. Mooser im Traktat vom R. Kaiser pag. 40. schreibt hievon folgendes: „Ein allzumächtiger und allzuohnmächtiger Kaiser taugen beide nicht für Deutschland. Bei jenem leidet (sonderlich, wenn sie sich ihrer Macht mißbrauchen,) leichtlich der Reichsstände Freiheit Noth, und bei denen Schwachen derer Kaiser eigenes Ansehen und die Reichsjustizpflege, da der mächtigere den schwächern Mitstand um so eher in den Sak schiebt, oder doch sonst thut, was er will; und wann der

der Kaiser schon helfen wollte, kann er nicht; auch sucht etwa ein solcher Kaiser sein Haus und Ansehen auf Kosten und mit Nachtheil der benachbarten Reichsstände, oder anderer, zu vergrössern.

Von dem ersteren hat man in neueren Zeiten Proben an denen Regierungen der Kaiser Karls V. und Ferdinands II. und von dem lezteren Kaiser Karl VII. Aber wer kann solche Dinge allemal auf die Waage legen, oder es ändern? Man muß es eben meistens nehmen, wie die Umstände es zulassen; wenn man aber eine freie Wahl hat, sezzet man billig diesen Umstand nicht aus den Augen.

H. à LAPIDE (1) schrieb zwar: Novus itaque Imperator eligitor: Inque ea Electione, non tam Familiæ, aut divitiarum et potentiæ, quam Virtutum, ac Prudentiæ, tam civilis, quam militaris, ratio habetor. -- -- Si quis autem nobis, qui virtutum, non opum, rationem haberi volumus, cum Moguntino (apud SLEIDAN. Lib. I. histor.) opponat: Non ea iam esse tempora, ut nostræ Gentis aliquis Cæsar infirmior creari possit; illi cum Trevirensi (ibid.) reponimus: Si deligamus idoneum, satis Germaniam habere nervorum atque potentiæ, quibus sustineat hoc onus. Si quem igitur summæ rerum præficiemus, et nostris copiis adjuvabimus, non est, quod Exteros metuamus: Modo idem sentiamus et velimus omnes, in tuto res erit. Facile enim ratio inveniri poterit, quemadmodum nostræ Gentis Cæsar designatus et domi retineat et foris authoritatem.

Jedoch so schön dieses auf dem Papier stehet und lautet, so wenig wird etwas daraus werden, so lang die Deutschen bleiben, wie sie seit 1800 Jahren sind, und so lang die Kunst nicht erfunden wird, so viele und verschiedene Köpfe unter einen Hut zu bringen, und so vielerlei verschiedene Interessen zu vereinigen. Der Rath wäre also gut, wenn es in Deutschland stün-

de, wie es seyn sollte und könnte: so lang aber dieses nicht ist, gehören dergleichen Vorschläge mit unter die politischen Schwärmereien. Hat doch ein mächtiger Kaiser genug zu thun, sich einigermasen in benöthigtem Ansehen zu erhalten! Wo käme es denn mit einem schwachen hin?

Was An. 1745. an denen gut österreichischen Höfen die meiste Bedenklichkeit verursachte, war dieses, daß der Großherzog nicht so viele eigene Lande, zumalen in Deutschland, besizze, um diese hohe Würde mit behörigem Lustre und Nachdruk führen zu können. Und obschon seine und seiner Frau Gemahlin Lande gewissermasen für ein Corpus könnten gehalten werden; so könnten sich doch allerlei Fälle ereignen, da es einen Abfall leiden und das Reich einen Kaiser ohne hinlängliche Lande bekommen mögte. Weil aber eines Theils diese Fälle menschlicher Vermuthung nach ziemlich entfernet schienen, und man keinen andern Weg sahe, aus der Sache zu kommen: so überliesse man diese Bedenklichkeiten der göttlichen Vorsehung: und weil man nicht alles machen konnte, wie man es wollte, so nahme man das Beste in dem Stand, wie man es antraf." —

Jedoch ist es Schade, daß seine §. 14. pag. 41. aufgestellte Hypothese einer geheimen Abrede des leztern Wahlkonvents nicht wahrscheinlich ist. —

II. Ab-

II. Absaz.

Von der Wahl eines Reichs-Oberhaupts.

§. 1.
Von den wählenden Personen.

Die Wahl des römischen Kaisers geschieht von drei geistlichen und fünf weltlichen Kurfürsten, welche zusammen zur Zeit des Wahltermins in öffentlichen Urkunden den Titel: „Kurfürstliches hohes Wahlkollegium“ annehmen.

Nach der goldnen Bulle waren 7 Kurfürsten. J. J. 1648 kam der 8te hinzu, 1692 errichtete man noch eine 9te Kur, welche auch 1708 vom Reich anerkannt wurde. Der Grund des diesem izt aus 8 Gliedern bestehenden Kurkollegiums zustehenden Wahlrechts eines Reichsoberhaupts beruhet vorzüglich a) auf der goldnen Bulle, welche an mehreren Orten dieses Wahlrecht den alten 7 Kurfürsten beilegt. b) Auf der kaiserlichen Wahlkapitulation, wo es daselbst Art. 3. §. 4. heist: „Wir sollen und wollen des heil. röm. Reichs Kurfürsten = = = bei ihrer wohlerlangten Kurwürde erhalten.“ — In ältern Wahlkapitulationen bis nach Kaiser Rudolph dem 2ten bezog man sich auch zur Begründung dieses Wahlrechts, 1) auf das alte Herkommen; 2) auf die päbstliche Erlaubniß nach Inhalt

des Cap. venerabilem X de Electione, und 3) auf noch besondere Partikulärfreiheiten. — In neuern Zeiten hat man aber in den Wahlkapitulationen dieses alles sorgfältig unterlassen. So richtig es aber auch immer ist, daß nur den Kurfürsten das Wahlrecht zustehe, so vielfältig sind doch schon von den Zeiten eines Hipolitus a lapide *) bis auf unsere Zeiten manche Streitigkeiten darüber entstanden.

Manche behaupteten, die Kurfürsten übten dieses Recht im Namen aller andern Stände aus, **) andere legten ihnen dieses Recht gar als Erzbeamte bei; ***) allein dieses von den ältesten Zeiten mit Einwilligung aller andern Stände hergebrachte und gesezlich bestätigte Wahlgeschäft üben die Kurfürsten aus eigenem vollem Rechte aus, — und zwar alle Kurfürsten, geistliche und weltliche, wenn sie gleich auch vom Pabst noch

*) In dessen Werke von der Staatsverfassung des röm. Reichs, part. 1. pag. 648. sequentibus.

**) Pistorius von der Grafen Recht, die Kaiser wählen zu helfen, in seinen historisch und juristischen Anmerkungen von Grafen. part. I. pag. 1. und noch wichtiger ist:

Anonymi kurze und bescheidene Untersuchung der Frage: Ob die Herren Kurfürsten ex commissione totius Imperii, oder jure proprio ihre Wahlrechte exerzirten. In den neuesten Reichshandlungen Tom. I. pag. 1141. und in Sel. jur. publ. Tom. 10. pag. 393.

***) Benohoff differt. utrum electores vi archiofficiorum imperatorem eligant. Halle 1746.

noch nicht bestätigt, oder noch nicht mit den Regalien vom Kaiser belehnt sind. Noch 1764 hatten wir, in Rüksicht des leztern Sazzes, den neuesten Beweis, wo Kurmainz und Köln, und alle weltliche Kurfürsten, noch nicht vom Kaiser belehnt waren; so wie in Rüksicht des Erstern man einen Beweis bei der Wahl Maxens II. 1562 findet, allwo ein Friederich, Graf zu Wied, blos als vom Kapitel neu erwählter Kurfürst zu Köln die Wahl verrichten half. —

Bei Sedisvakanzen der geistlichen Kuren behaupten sehr viele, daß die Kapitel nicht zur Kaiserwahl gelassen, sondern erinnert würden, einen neuen Kurfürsten zu wählen, welches der Fall 1562 zu Köln war. *)

In Minderjährigkeit der weltlichen Kurfürsten wird deren Stelle durch Vormünder vertreten, welches noch der Fall bei der Wahl Josephs II. in der Person Xaverii, Herzogs von Sachsen, als Vormund war. —

Von vielen zu weitläufigen Bemerkungen in dieser Art empfehle ich vorzüglich Moosers Traktat am angef. Orte. — Dieses kurfürstliche Kollegium, welchem jezt die Wahl eines römischen Kaisers unbestritten zusteht, bestehet jezt, nach vielen Veränderungen, welche sich durch die Achtserklärung von Kurbaiern und Pfalz, und durch die Readmission von Böhmen, und die 1708 geschehene Introduktion der Kur Braunschweig-Hannover

*) Conf. Mooser. Traktat vom röm. Kaiser Kap. II §. 24. pag. 46.

nover ereigneten, aus 3 geistlichen und 5 weltlichen Gliedern; die ersteren sind: Mainz, Trier und Köln; leztere: Böhmen, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Hannover.

§. 2.

Berufung der Kurfürsten zur Wahl.

Nach dem Absterben eines Kaisers, wenn nicht bei dessen Lebzeiten schon ein römischer König gewählt worden, wird der Tod, entweder durch seine hinterlassene hohe Familie, oder durch den Reichsvizekanzler dem Kurfürsten von Mainz als Direktor des Kur- und Wahlkollegiums sogleich bekannt gemacht; von diesem Tage der eingegangenen Nachricht an, muß der Kurfürst von Mainz innerhalb eines Monates die übrigen Mitkurfürsten zum Wahlkonvente einladen lassen, welches durch Gesandtschaften und ofne in der goldnen Bulle titulo 18 vorgeschriebene Einladungsschreiben geschiehet.

Sollte jedoch an einen oder den andern Kurfürsten keine Einladung von Kurmainz geschehen, so kann derselbe doch so, wie in gleichem Falle, alle unberufene Kurfürsten in Zeit 3 Monaten zu Frankfurt, als dem Wahlort, sich einfinden. G. B. lib. 1. §. 21. —

Es liesse sich aber nun noch der Fall denken, daß zur nämlichen Zeit die hohe Kur von Mainz erlediget sei! Wer hat hier nun die gesammte Direktorialrechte des

Kur-

Kurkollegiums? Kurtrier behauptet in Folge des Kurvereins von 1521. §. 15. imgleichen Kursachsen als Erzmarschall, dieses Recht; allein schwerlich würden es die übrigen Kurfürsten geschehen lassen.

§. 3.

Ort und Zeit zur Wahl.

Die goldne Bulle bestimmte schon tit. 28. §. 5. Frankfurt am Main zur Wahlstadt, wenn anders nicht wichtige Hindernisse entgegen wären, wohin vorzüglich verpestende Krankheiten und der benachbarte Aufenthalt mächtiger Kriegsvölker gehören. *) Oft werden auch in diesen und dergleichen Fällen, wo ein anderer Wahlort bestimmt wird, der Stadt Frankfurt nach eingelegter Protestation Reverse de non præjudicando ausgestellt. **)

Die Wahlstadt aber selbst hat schon nach der goldnen Bulle gesezliche Pflichten zu erfüllen, vorzüglich sind es diese:

1) Die

*) Man könnte bei diesem Saz die Wahl Ferdinands I. zu Köln, Maximilians II. Rudolphs II. zu Regensburg, Ferdinands IV. Josephs I. zu Augsburg als gesezwidrig ansehn: allein diese alle waren nur Königs- nicht wirkliche Kaiserwahlen. —

**) Z. B. vom Kaiser Maximilian II. 1575. von Ferdinand III. 1653. videantur privilegia und Gerechtsame der kaiserlichen Freireichs- und Wahlstadt Frankfurt am Main 1728. pag. 407.

1) Die Stadt solle jedem Kurfürsten und seinem Gefolg mit 200 Pferden alle Sicherheit verschaffen, und

2) keinen Fremden zur Wahlzeit in die Stadt lassen, die Anwesende aber hinausschaffen, wenn sie nicht zu dem Gefolge der Kurfürsten gehörten. *)

In Rüksicht der zur Wahl bestimmten Zusammenkunft der Kurfürsten, oder ihrer hiezu hinlänglich bevollmächtigten Gesandten, habe ich schon oben bemerkt, daß die gesezliche Zeit eine Frist von 3 Monaten sei. Dieser Termin kann jedoch mit einstimmiger Bewilligung der Kurfürsten abgekürzt oder verlängert werden.

Von 1612, nach dem Tode Rudolphs II. bis 1745 nach dem Ableben Karls VII. finden wir sehr viele Abhandlungen, die diesen Saz beweisen. **)

Sobald

---

*) Beide Sázze erhielten in neuern Zeiten manche Beschränkung, so wie auch anwesende Fremde sich meistens vorher schon einsweilen unter den Schuz und das Gefolge eines oder des andern Kurfürsten aufschreiben lassen. —

**) Anno 1612 starb Kaiser Rudolph der II. den 10ten Jänner; der Termin zur Erscheinung wurde auf den 20sten Mai angesezt. Einige suchten um längere Zeit an; allein es wurde nicht bewilligt. — 1745 starb Kaiser Karl der VII. den 20sten Jänner, und das Wahlkonvent wurde auf den 1sten Juni angesezt. Jedoch erschienen wegen der sich in der Nähe befundenen französischen Armee, wenige Gesandten auf den angesezten Termin, und die Hauptwahlkonferenzien giengen erst den 20sten August an. — Conf. Gundlins Nachricht von der kaiserlichen Wahlstadt Frankfurt Tom. II. part. 18. operum suorum pag. 203.

Sobald man nun über Ort und Zeit einig geworden ist, so erläßt der Kurfürst von Mainz an die Wahlstadt ein Notifikationsschreiben, und befiehlt ihr, allen Steigerungen in Quartier und Lebensmitteln vorzubeugen. Kursachsen, als Erzmarschall, thut ein gleiches, und befiehlt noch besonders dem Reichserbmarschall, alles genau und fleissig aufzusuchen, was bei dieser Gelegenheit in gemäß seiner Amtsobliegenheit zu thun wäre. —

Dieser Reichsmarschall schikt sodann den Reichsquartiermeister ab, mit aller Vollmacht für Quartiere und Lebensmittel zu sorgen. —

Die Stadt Frankfurt ist somit in Rüksicht der Wahlzeit in 9 Quartiere getheilt, wovon ein jedes ein Kurfürst mit seinem Gefolge beziehet. Von diesen Einquartierungen sind nur allein evangel. luth. Predigerwohnungen befreit. Wie viele Zwistigkeiten es oft über die Vertheilung dieser Quartiere gabe, können wir noch aus neuern Zeiten beurtheilen. *)

§. 4.

Hauptpersonen beim Wahlkonvent.

So wie es fast bei allen Wahlen zu geschehen pfleat, so wirkt auch das Veni Creator Spiritus hier, ehe man sich

---

*) Conf. Moosers Zusäzze zum deutschen R. St. Recht Tom. I. pag. 210. und dessen Traktat vom röm. Kaiser, pag. 69. et sequent.

sich zur Wahl versammelt. — In ältern Zeiten kam der, welcher Hoffnung hatte, gewählt zu werden, in eigner Person an den Wahlort. Allein unser Jahrhundert zählt noch diesen Fall nicht; — theils konnte, theils wollte man nicht kommen, um allen Zeremonieldisputen auszuweichen. Jeder Kurfürst kann in eigener Person dem Wahlkonvente beiwohnen; allein seit Karl des 5ten Zeiten haben wir keinen Fall, wo alle zugegen waren. Der lezten Wahl wohnten nur die 3 geistlichen Kurfürsten in Person bei; — alle übrige schikten ihre bevollmächtigten Gesandtschaften (die gewöhnlich in 3 Personen bestehen) an den Wahlort ab. — Daß die Kurfürsten dieses Recht haben, Gesandte hinzuschikken, beweist die goldne Bulle Tit. I. §. 19. *) wenn sie gleich den Stand der Gesandten der klugen Auswahl jedes Kurfürsten überläßt. Dem Begriffe des Anstands zufolge werden zu votirenden Prinzipalgesandten gräfliche und freiherrliche gewählt. — Gesandten fürstlichen Geblüts können wir in neuern Zeiten nur 2 aufweisen, nämlich bei Kaiser Leopolds Wahl hatte ein Fürst von Nassau die kurbrandenburgische, und 1764 ein Fürst Esterhazi die kurböhmische Gesandtschaft. — Unsere geistliche Kurfürsten, wenn sie gleich auf dem Wahltag in eigener Person erscheinen, pflegen doch, zu dem vorhergehenden, oft langwie-

*) Conf. Joachim Erörterung der Frage: Ob vor Zeiten der goldnen Bulle den Kurfürsten freigestanden, Gesandte zur Kaiserwahl abzuordnen? — in seiner Sammlung vermischter Anmerkungen Part. I. Num. 13. pag. 312.

wierigen Wahlkonvent, ein ansehnliches Mitglied des hohen Domkapitels als ersten Gesandten zu bevollmächtigen. —

Der Willkühr jedes Kurfürsten ist es überlassen, von einer Religion, von der er will, einen Gesandten zu schikken; katholische pflegen also katholische, protestantische, Gesandten ihrer Religion zu schikken; nur Kursachsen macht bei lezteren eine Ausnahme, indem es 1742 — 1745 und 1764 unter seinen 3 Gesandten bald den 2ten, bald den 3ten katholischer Religion schikte. — Alle bei dem Wahlkonvent erscheinende Gesandten der Kurfürsten sind als Ambassadeurs zu halten; jedoch besizt der erste Prinzipalgesandte jedes Kurfürsten vor den zwei übrigen manche Vorzüge. — Nur der erste erscheinet als Votand bei der Wahlhandlung selbst. Bei den Konferenzien sizt er neben den in Person anwesenden Kurfürsten, unter dem Baldachin. — Jeder Gesandte bekommt von seinem Hofe eine Vollmacht, und noch eine geheime Instruktion, nebst besondern Kreditiven an den auf dem Wahlkonvente erscheinenden respektive Kaiserthronkandidaten, und übrige Kurfürsten. Erscheint ein Kurfürst in eigener Person, so hängt von dessen Willen und Gutbefinden die Anzahl und Pracht seines Hofstaats und Gefolges ab. — Ministers und geheime Sekretärs sind ihr nöthiges Gefolge, welche leztere auch jeder Wahlgesandte von seinem Hofe mitbekömmt. Keine Gesandtschaft hat eine Garde bei sich, da dieses blos den Kurfürsten bei persönlicher Erscheinung zusteht. Kursachsen, als Erzmarschall, schikt jedoch immer eine Garde,

die

die aber der Gesandtschaft nicht zum Dienst, sondern blos bei der Verpflichtungs=, Wahl= und Krönungs=handlung zur Aufsicht und Parade bestimmt wird. —

§. 5.

Nebenpersonen beim Wahlkonvent.

Fast immer geschieht es, daß nebst den zur Wahl bestimmten Gesandtschaften sich noch sehr viele andere am Wahlorte einfinden. 1741 schikten die altfürstlichen Häuser ihre Gesandten nicht nach Frankfurt, aber nach Offenbach, woher sie sich oft und bald in dem Wahlorte einfinden konnten. Kurz, jeder Fürst, der bei dem Wahlkollegio etwas zu empfehlen hat, schikt seine Gesandtschaft an den Wahlort — auch unterläßt der römische Hof nicht, einen Nuntium mit einem Kreditiv an das kurfürstliche Kolleg dahin abzuschikken. — Die Reichsritterschaft, das reichsstädtische Kollegium, die Prälaten, alle schikken ihre Gesandtschaften, die zusammen zwar gar keinen rechtlichen, aber oft einen desto grössern politischen Einfluß in die Wahlkonferenzien haben. — Von auswärtigen Mächten wird keine Gesandtschaft geschikt — Frankreich allein schikte immer einen Gesandten vom ersten Rang: allein man wandte von Seiten der Kurfürsten schon 1657 vieles dagegen ein, und wirklich schikte man von Seiten der Krone Frankreichs 1764 keine Gesandten vom ersten

Range

Rang mehr an den Wahlort. — Die Ursache ist ein politisches Problem. *)

Nichts ist ungewisser und bestrittener, als das zu beobachtende Zeremoniel zwischen diesen so verschiedenen Gesandtschaften. — Ich empfehle die neuen Wahltagsdiarien Josephs II., und Moosers grosses Staatsrecht 2ter Th. — nebst dessen Zusäzzen zum deutschen Staatsrecht. Tom. I. pag. 89. sqq.

§. 6.

Von den Geschäften des Wahlkonvents.

Sobald nun der Tag erschienen ist, läßt der Magistrat der Wahlstadt auf Befehl des Kurfürsten von Mainz unter Trompeten- und Paukenschall den Anfang des Wahlkonvetns öffentlich bekannt machen. —

Darauf übergeben alle Wahlgesandtschaften ihre Vollmachten dem Kurfürsten von Mainz, oder dessen Be-

*) In dem Memoire von 1765 heist es zwar: De sorte, qu'à la derniere Election du Roi des Romains n'a pu satisfaire le desir, qu'il avoit d'y envoyer, par honneur pour le College Electoral, une Ambassade solemnelle, et que le Comte du Chatelêt, qui par cette raison n'avoit que la qualité de Ministre plenipotentiaire, a eu beaucoup de peine, à procurer les Civilités qui sont d'usage entre toutes les Couronnes pour ce Charactere - - - in Selectis Juris publ. Tom. 48. pag. 365.

Bevollmächtigten, der alsdann ihnen das Presentatum ertheilet. — Darauf nehmen die Konferenzien selbst ihren Anfang; und zwar gehen die Präliminärkonferenzien zu erst vor. — In diesen, sie mögen öffentlich oder privat seyn, wird die Art bestimmt, mit welcher man das Hauptwahlgeschäft behandeln wolle; oft werden darum Zeremonielstrittigkeiten und sonstige Nebenpunkte bestimmt. — Darauf fangen die Hauptkonferenzien an, deren Tag- und Zahlbestimmung dem kurfürstlichen Wahlkolleg überlaßen wird; jede Session wird auf Befehl des Kurfürsten von Mainz durch den Reichserbmarschall umgesagt, welcher dieses Geschäft jedoch bei den Gesandten durch den Reichsquartiermeister besorgen läßt. Die Konferenzien selbst werden in einem dazu bereiteten Saale auf dem Rathhause der Stadt, Römer genannt, gehalten. Zur ersten Hauptkonferenz fährt jeder Gesandte in Galla auf, und wird durch den Reichserbmarschall empfangen. — In den Konferenzien selbst sizzen die anwesenden Kurfürsten und erste Gesandten in der Lateralordnung — das ist: Kurmainz in der Mitte, sodann wird rechts und links, jedoch nicht allemal, gleich abgewechselt. — An dem Votantentische sizt man aber linealiter, das ist: Kurmainz oben, dann folgen die übrigen in ihrer Ordnung — Kurmainz führt das Direktorium, und über Umfrage oder darzwischen Einreden hat es schon oft öffentliche Beschwerden gegeben. *)

In

*) Conf. Mooser Nebenständen, pag. 385. s. s.

In der ersten Konferenz werden alle Vollmachten untersucht, und das Geschäft von Kurmainz vorgetragen. Nach vorhergegangener Verpflichtung fangen die Berathschlagungen über den zu Wählenden selbst an. Allgemeine Stimmfreiheit ist der erste Grundsaz dieses Wahlkonvents; jedoch müssen heftige Anzüglichkeiten sorgfältig vermieden werden. *) —

Selbst bei solchen Wahlkonferenzien entstehen oft Itiones in Partes, wenn in vorkommenden Religionssachen die Gesandten beider Religionstheile, jeder Theil für sich über den Gegenstand sich berathschlagen, welches noch 1711 der Fall war. Ueberhaupt aber nach Ablegung der Stimmen wird das Konklusum nach der Mehrheit derselben bestimmt, und von Kurmainz zum Protokoll gegeben. Der eigentliche Gegenstand der Konferenzien ist a) eine vorläufige Unterhandlung über den zu wählenden Kaiser, und b) seit Karl V. Zeiten die Einrichtung seiner zu beschwörenden Wahlkapitulation — alsdann wird der Wahltag angesezt, und einige Nebenpunkte noch berichtiget. **) —

Nach-

*) Aus solchen heftigen Votis entstehen nicht selten die unangenehmsten Thätlichkeiten — 1658 war das wirklich der Fall: da der in Person anwesende Kurfürst von der Pfalz dem kurbaierischen Gesandten, Herrn Dexell, ein hölzernes Dintenfaß an den Kopf warf, weil derselbe aus Befehl seines hohen Prinzipalen eine anzügliche Schrift in den Konferenzien abgelesen hatte.

**) Mehreres von dem Gang und den Geschäften dieser Konferenzien vid. Mooser Tractat. vom römischen Kaiser 2tes Kap. S. 166. f. f.

Nachdem man nun über die Kapitulationspunkte einig geworden, auch die Monita der Fürsten darüber vernommen, und die Kurkollegialschreiben der Kurfürsten an den zu Wählenden besorgt sind, so werden vor dem zur Wahl bestimmten Tage alle nicht unter das Gefolg der Kurfürsten gehörige Fremden aus der Stadt zu gehen ersucht, damit die Wahl frei und ungehindert könnte unternommen werden. —

§. 7.

Geschäfte des Wahltags selbst.

An dem bestimmten Tage reiten die Kurfürsten oder Gesandten, erstere im Kurhabit, leztere in geistlicher oder spanischer Tracht in die St. Bartholomäuskirche; allda sizzen sämmtliche Wählende im Chor in Lateralordnung. *) Der Wahleid wird förmlich unter dem Hochamt auf das Evangelium geschworen. — Nach geendigter Messe gehen die hohe Wahlherren ins Konklave, wozu die Sakristei in besagter Kirche bestimmt ist. — Hier werden nun nach nochmaliger Beschwörung und geschehenem Vortrage von Kurmainz die Stimmen der anwesenden Kurfürsten oder derer erstern Gesandten in ordine lineali eingesammlet, jedoch so, daß immer der in Person anwesende Kurfürst seine Stimme vor dem Gesandten,

*) Wenigstens war das der Fall 1745, obschon es sehr viel Streit darüber absezte.

ten des ihm zwar vorgehenden Kurfürsten ablegt. Sodann wird Kurmainz selbst von dem kursächsischen Gesandten um seine Stimme gefragt, und darauf nach Mehrheit der Stimmen der gewählte Kaiser bestimmt. Nach geschehener Wahl muß von dem Erwählten oder dessen Bevollmächtigten, in Gegenwart der Notarien und Zeugen, die Kapitulation beschworen werden, darauf verfügen sich sämmtliche Herren Kurfürsten wieder in das Chor, woselbst von dem kurmainzischen Herrn Domdechant die Publikation der Wahl bei ofner Kirchenthüre geschieht. — Alsdann verfügt man sich in förmlicher Prozession wieder aus der Kirche. — Darauf wird der Gewählte durch Kuriere an alle auswärtige Höfe bekannt gemacht, und dieser so entscheidende Wahltag oft mit besondern Feierlichkeiten verherrlicht. *)

§. 8.

Handlungen nach der Wahl.

Das erste Geschäft nach dem Wahltag besteht im solennen Empfang des Neugewählten **) und zugleich dessen persönlichen Beschwörung der ihm vorgelegten Wahl-

*) Ueber den genauern Gang dieses Geschäfts, über Traktamente und sonstige Festins, conf. Wahltagsdiarium Josephs II.

**) Davon siehe Moosers Grundsäzze zum deutschen Staatsrecht, Tom. II. pag. 185. ff. Wahlprotokoll. pag. 159. —

Wahlkapitulation. — Der Neugewählte stellt sodann einen Revers aus, worin er die Festhaltung derselben verspricht, und sodann den Tag zur Krönung bestimmt, vor welcher er nur den Titel: erwählter römischer Kaiser, führt. —

Unterdessen werden nun sowohl vom Neuerwählten, als auch dem Kurfürsten, so wie von der Wahlstadt selbst alle Anstalten zur Pracht und Verherrlichung des Krönungstags besorgt, *) der jedoch gewöhnlich nicht über 8 oder 14 Tage nach vollendeter Wahl pflegt angesezt zu werden, während welcher Zeit gewöhnlich die Herren Kurfürsten, oder deren Gesandten, in der Wahlstadt verbleiben, wenn anders die Krönung nicht an einem andern Orte seyn soll. **)

III. Ab-

*) Darüber vide Mooser deutsches Staatsrecht. Tom. II. pag. 438. Dessen Zusäzze zum deutschen Staatsrecht. Tom. II. pag. 153. —

**) So wie die goldne Bulle Frankfurt zur Wahlstadt bestimmte, so ordnete sie die Stadt Achen zum Krönungsort an: allein seit Ferdinand I. Krönung 1531 wird in Achen keine Krönung mehr gehalten; jedoch wird bei jedem solchem Vorfall dieser Stadt ein Salvationsrevers vom Kurkolleg ausgestellt. — Kostenersparung und der so wichtige Einfluß des nahen Kurfürsten von Mainz mögen für die Zukunft die Wahlstadt Frankfurt auch zum Krönungsorte beibehalten, wenn nicht besondere politische Umstände den neuerwählten Kaiser zur Bestimmung eines andern Krönungsorts veranlassen. —

III. Absaz.

Von der Krönung des gewählten Kaisers.

1. §.

Von den Reichskleinodien.

Sobald der Tag und Ort zur Krönung bestimmt ist, so werden die Reichskleinodien an diesen Ort gebracht. Sie bestehen in Reichsapfel, Krone, Szepter, Schwerdt Karl des Grossen, Evangeliumbuch, den geistlichen Kleidungsstükken des Kaisers, nebst mehrern Reliquien. Diese Kleinodien werden theils zu Nürnberg, theils zu Achen aufbewahrt; woher dieses kam, ist unbestimmt. — Kaiser Sigismund gab schon 1424 der Stadt Nürnberg die allda befindlichen Stükke in ewige Verwahrung. *) 1438 ward dieses Privilegium von Albrecht II. bestätigt; und weil unter diesen Stükken Reliquien sich vorfinden, so wollte auch ein Pabst Martin V. 1425, und ein Pius II. 1462 eine Konfirmationsbulle dieser Stadt ertheilen.

Das Recht der Stadt Achen an den andern Theilen dieser Kleinodien leiten viele aus einer Urkunde Richards schon her. — Da Karl des Grossen Grab allda eröf-

*) Die Urkunde darüber stehet in der Historia Norimb. Diplom. pag. 559.

net wurde, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Aufbewahrung seiner Krone, Schwerdt und anderer Stükke dieser Stadt überlassen wurde. Achen wollte selbst auf die zu Nürnberg aufbewahrte Kleinodien aus einem angeblichen Vermächtniß Karl des Grossen, und einer Urkunde Richards von 1262 Anspruch machen: allein sie konnte nicht durchsezzen. *) Anno 1759 fieng Achen über die Aufbewahrung dieser Kleinodien einen Prozeß mit dem dortigen Stift zur Liebfrauen vor dem Reichshofrath an. — Die Grundursachen davon waren die Reliquien und deren Aufbewahrung. — Diese Reichsinsignien werden nun von Nürnberg und Achen unter Schuz und Bedekkung nach dem bestimmten Krönungsorte gebracht, und von da aus durch Deputirte und den Reichsquartiermeister empfangen und in Privatquartieren aufbehalten. **)

§. 2.

*) Ueber diese Streitigkeiten confer. Moosers Staatsrecht der Stadt Achen pag. 57. Köhlers Münzbelustigungen. Tom. 15. pag. 313. Europäische Staatskanzlei Tom. 20. pag. 460. —

**) Nähere Zergliederung dieser Reichskleinodien und Untersuchung der Gerechtsame der Stükke findet man in folgenden Schriften:

1) De Zanthier Clenodiographia imperialis Wittenberg 1725.

2) Bericht, wasgestalten der Kaiser Ornat und Heiligthum gegen Nürnberg gebracht worden, in Hofmanns Sammlung ungedrukter Nachrichten. Part. II. Num. 3.

3) Beschreibung der Nürnbergischen und Achischen Reichsinsignien im Krönungsdiario Franz I. pag. 128 und 130.

4) Gründ-

§. 2.

Von der Krönungshandlung selbst.

Durch Reichsherkommen und die neuesten Wahlkapitulationen *) selbst ist der gewählte Kaiser verpflichtet, sich krönen zu lassen, wenn gleich er dadurch keine neue Gewalt bekömmt. In älteren Zeiten mußten unsere Kaiser sich zweimal krönen lassen. — Die römische Königskrone empfiengen sie in Deutschland, die Kaiserkrone aber mußten sie als Geschenk vom Pabst zu Rom in größter Demuth empfangen — das leztere mußten sie ihm sogar in den Wahlkapitulationen beschwören, bis 1711 diese Stelle ausgelassen wurde. —

Zuerst wird ein Ansagszettel zur Krönung durch den Reichserbmarschall verfertigt. **)

Am Tage der Krönung verfügen sich die 3 geistliche Kurfürsten des Morgens zu bestimmter Stunde in die St. Bartholomäuskirche, empfangen da die

4) Gründliche Ausführung der Nürnberg zukommenden Verwahrung der Reichskleinodien. Altorf 1742. in Fol. von Schwarz.

*) In Wahlkapitulation Joseph II. Art. 3. §. 8. heist es: „Als auch uns geziemen will, und wir hiermit „versprechen, die römische königliche Krone forderlichst zu empfangen; so wollen wir all das thun, „was sich dazu gebührt."

**) Einen solchen Ansagszettel siehe in dem Krönungsdiario Franz I. pag. 77. —

Reichskleinodien, und erwarten den erwählten Kaiser, der alsdann von den weltlichen Kurfürsten, oder deren Herren Gesandten zu Pferd mit aller Pracht an die Kirche reitet, woselbst er von den geistlichen Kurfürsten empfangen, sich auf einen Stuhl erhebt. — Nach mehrern Gebetsformuln und Nebenzeremonien muß der gewählte Kaiser sich vor den Altar knieen, alsdann einen in der goldnen Bulle schon vorgeschriebenen Eid abschwören; darauf wird derselbe von dem Kurfürsten von Mainz oder Köln gesalbet — mit den geistlichen Kleidungen und Reichsinsignien bekleidet, alsdann geht, nach geendigtem Hochamt, der Zug in völliger Pracht zu Fuße von der Kirche nach dem Römer hin, worauf während der Tafel die Erz- und Erbbeamte ihre Verrichtungen leisten. *) Sodann wird die Feierlichkeit dieses Tages mit Illuminationen geendigt. Eine umständliche Beschreibung findet man in den Krönungsdiarien vorgetragen. —

Bei

*) Z. B. die 3 geistliche Kurfürsten verrichten das Tischgebet — Kurböhmen als Erzschenk, präsentirt dem Kaiser den ersten Trunk. Kursachsen als Erzmarschall, reitet in einen Haufen Haaber und füllt ein silbernes Maaß davon, und schüttet es wieder aus. Der Erzkämmerer, Kurbrandenburg, präsentirt dem Kaiser das Waschwasser. Kurpfalz als Erztruchseß, schneidet ein Stük von einem ganz gebratenen Ochsen, und präsentirt es dem Kaiser. Kurhannover als Erzschazmeister, theilt Geld unter das Volk, u. s. w. alle diese Funktionen lassen die Kurfürsten durch ihre Reichserbbeamte verrichten.

Bei diesem § aber entstehet noch eine Hauptuntersuchung als:

Wem stehet das Recht zu, den Kaiser zu krönen?

Jeder Kurfürst, welcher die Krönung verrichten will, muß Erzbischof seyn, und sogar schon das Pallium vom Pabste erhalten haben. – Im vorigen Jahrhundert aber hatten die Kurfürsten von Mainz und Köln wichtige Streitigkeiten in Rüksicht dieses Konsekrationsrechts des Kaisers. — Die goldne Bulle sagt zwar deutlich dieses Recht Kurköln zu: *) Kurmainz aber legte die Worte der goldnen Bulle auf den Fall aus, wenn die Krönung zu Achen und überhaupt in Archidiœcesi Coloniensi propria seye. — Nach vielen und heftigen Streitigkeiten verglich man sich auf folgende Punkte:

1) Kurmainz wollte Sorge tragen, daß die Krönung meistens zu Achen sei. —

2) Sollte die Krönung aber in Archidiœcesi propria Moguntina z. B. zu Frankfurt seyn, so sollte Kurmainz die Krönung verrichten.

3) Wäre es aber der Fall, daß ausserhalb den eigentlichen Diözesen Mainz und Köln die Krönung geschehe; so sollte auch eine gleiche Alterna-

*) Tit. 4. §. 4. „A Coloniensi Archiepiscopo cui „competit Dignitas, nec non officium Romanorum „Regi primum Diadema Regium imponendi.“

ternation zwischen diesen 2 Kurfürsten statt finden, jedoch sollte in diesem Fall Köln immer die erste Krönung verrichten.

Dieser Vergleich ward in der Wahlkapitulation Art. 3. bestätigt, jedoch von 1690 an in manchen Fällen nicht ganz darnach gehandelt. *) —

Kurtrier ist bei dieser Krönungszeremonie immer erster Assistent, schikt aber öfters nur einen Gesandten. — Der päbstliche Nunzius schien sehr grosses Verlangen zu haben, mit Ausschliesung des kurtrierischen Gesandten, dessen Stelle zu vertreten; allein er konnte nicht durchsezzen: denn der Grundsaz, daß die Salbung blos aus päbstlicher Machtvollkommenheit gültig sei, war lange schon vergessen. **)

§. 3.

Von den Handlungen nach der Krönung.

Nach vollzogener Krönung werden Dankfeste und Glükwünschungen dem neugekrönten Reichsoberhaupt von

---

*) Ueber den ehemals so berühmten Streit dieser 2 Kurfürsten, confer. Mooser Zusäzze zum deutschen Staatsrecht. Tom. II. pag. 435.
Lünigs Bibliotheca Deductionum Edit. Jenich. Parte I. pag. 279. —

**) Conf. Moosers deutsches Staatsrecht, Tom. 8. pag. 362., woselbst das Gutachten zu lesen ist, welches der Herr Etatsrath von Mooser in diesem Falle selbst auf Verlangen gegen die Prätensionen des päbstlichen Nunzius verfertiget hat. —

von allen Seiten angestellt. — Alle Kurfürsten geben dem Kaiser solenne Visiten — ihre Gesandten erhalten solenne Audienzen bei ihm. — Wie es nun bei diesen Visiten und Revisiten, bei den Tafeln u. s. w. mit dem Zeremoniel gehalten werde, ist sehr bestritten, und wechselnd. Die Bürgerschaft der Krönungsstadt legt einen feierlichen Huldigungseid ab. — Oefters pflegt der neugekrönte Kaiser sogleich in der Krönungsstadt den Reichshofrath zu eröfnen, der aber bald sich schlieset, und dem Kaiser nach seiner Residenz folgt. *) Der neuerwählte Kaiser erhält zwar einige Geschenke; **) allein Er ertheilt noch weit mehrere und kostspieligere. ***) Besonders fodert der Reichserbmarschall nicht nur ein ansehnliches Geschenk vom Kaiser, sondern wir hatten schon mehrere Fälle, wo derselbe sogar von dem Kurkolleg eine sehr beträchtliche Gratifikationssumme erhielt.

Nach

*) Was in neuern Zeiten sich ereignet bei Eröfnung des Reichshofraths, siehe in den Staatsschriften unter Kaiser Franz Tom. I. pag. 468, und im Krönungsdiario pag. 14. —

**) 1742 schenkten die vier reichsgräfliche Kollegien Karln dem VII. hundert tausend Gulden. 1745 thaten sie desgleichen — auch pflegt die unmittelbare Reichsritterschaft ein Karitativsubsidium ihm zu verwilligen.

***) 1764 wurden die kaiserlichen Präsente ihrer Kostbarkeit wegen vorher schon zu Wien aufgestellt. — Man berechnete ihren Werth auf 2 Millionen.

Nach Endigung aller Zeremonien verläßt der Kaiser den Krönungsort entweder inkognito, oder mit aller Feierlichkeit, welchem sodann auch die Kurfürsten nach und nach folgen, bei welchen die Ehrenbezeugungen der Stadt ebenfalls sehr kostspielig sind. Die Gesandten pflegen aber ohne alle Ehrenbezeugungen inkognito den Krönungsort zu verlassen. —

I. An=

I. Anhang.

Von dem kaiserlichen Titel und Wappen.

I. Absaz.

Vom Titel des Reichsoberhaupts.

Der Titel des Kaisers ist zweierlei: 1) der Titel, den der Kaiser sich selbst giebt, und 2) der ihm von andern gegeben wird.

1) Titel, den der Kaiser sich selbst giebt.

Dieser Titel, den ein regierender Kaiser sich selbst in Verordnungen und allen Actis publicis beilegt, ist:

„Wir von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König von Germanien." *)

„Wir von Gottes Gnaden," dieses hat unser Reichsoberhaupt mit allen andern regierenden Herren ge-

*) Dieser Titulation wird nun noch die erbländische, königliche, oder erzherzogliche hinzugesezt, die er aber nicht als Kaiser führt, somit nicht hieher kann gerechnet werden. —

gemein: es gehört also schon in das allgemeine Staatsrecht. Allgemein zu reden, scheint dieser Titel der erste und älteste zu seyn. — Schon von jenen Zeiten her, wo Religion allein und all das, was auch nur in erborgtem Glanze davon hergeleitet werden konnte, auf Menschenansehen den stärksten Einfluß hatte, hat dieser Titel bis auf unsere Tage sein geltendes Ansehen behauptet. — Auf den Krönungsmünzen Ferdinand IV., Leopold und Joseph I., eines Karl VI. und VII., selbst eines Josephs II. findet man zwar diese Worte nicht, — es wäre jedoch publizistischer Unsinn, daraus spöttlich zu schliesen, als wäre die Würde dieser Kaiser dadurch verringert, oder gar die Unterlassung dieser Worte: „Dei gratia" eine Folge des päbstlichen Einflusses gewesen. *)

„Erwählter" diesen Namen legte Kaiser Maximilian I. Anno 1508 zuerst sich bei. — Er selbst führte die für seine Zeit so aufgeklärte Ursachen an, damit der Pabst nicht glauben sollte, als ob er ihm oder dessen Krönung allein seine Gewalt zu danken habe. — Seit dieser Zeiten führten ihn alle, ohne den Pabst darum zu fragen. Bei Ferdinand I. wurde der römische Hof zwar böse darüber; allein 1650 mußte er doch seinen Groll zu vergessen suchen.

Durch

*) Confer. Estor de cognominibus augustalibus a Marburg 1754.

Heumann de Insigni Regis Germaniæ Titulo. Altdorf. 1744.

Sonnenleutners Abhandlung von den Titeln und Wappen eines römischen Kaisers 1781.

Durch das Wort „römischer" haben Deutschlands Kaiser sich von den orientalischen Kaisern unterschieden, und dadurch ihre Ansprüche und kaiserliche Oberrechte auf den okzidentalischen Theil unsres Reiches anzeigen wollen. — Ueberhaupt aber schreibt sich dieser Name von den Zeiten der Erlangung einer römischen Kaiserkrone her.

Der Titel „**Kaiser**" und die noch wirksamere Erklärung des lateinischen Worts *Imperator* war ein Vorzug unsres deutschen Reichsoberhauptes. —

Der türkische Sultan maßte es sich an, und Kaiser Rudolph II. verglich sich 1606 mit demselben über die Anmerkung dieses Titels. Zu Anfang dieses Jahrhunderts legte sich auch die dritte Kaiserwürde Europens, Rußland, diesen Namen bei, welcher jedoch erst von Karl VII. bei derselben anerkannt ward. — Diesen Titel eines Kaisers führt unser deutsches Reichsoberhaupt, jedoch erst nach seiner Krönung, ohne übrigens das mit einem Bezug auf päbstliche Bestätigungsrechte zu behaupten.

Der Titel „**allezeit Mehrer des Reichs**" ist eine sehr ungeschikte Uebersezzung des lateinischen ursprünglichen Ausdruks: „*Semper Augustus.*" Ein römischer Oktavian brachte es beim Senate dahin, daß ihm der Name Augustus beigelegt wurde; nicht zwar wegen Eroberungen, sondern wegen seiner glänzenden Regierung; es heist also so viel, als illustris, conservatus, und kann keines Weges von dem Wort augere hergeleitet werden. — Das Wort semper ward

erst

erst in neuern Zeiten beigesezt. — Schon zu Karl des Grossen Zeiten übersezte man diesen lateinischen Titel mit einer Herleitung von augendo in promovendis Imperii Incrementis. — Ludwig der Baier erklärte sich selbst, „daß er zur Pflege des Reichs erwählt an Ehre und Gut es mehren wollte.“ Dieses pflanzte sich durch einen üblen Sprachgebrauch bis auf die Schreibart der Wahlkapitulation fort, wo es heist Articulo 2. „Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unsern Kräften ist, schirmen und mehren.“

Der Beisaz „in Germanien König“ ist erst seit Maximilian I. Zeiten dem Kanzleistyle einverleibet worden; warum man aber lieber Germanien als Deutschland gesezt habe, scheint ungewiß. — So viel ist es aber wahrscheinlich, daß man unter den Ausdrükken: Germaniae Rex eines grösseren Reichs Beherrscher, als unter dem Worte: In Deutschland König, scheine annehmen zu können. —

2) Der Titel, den das Reichsoberhaupt von andern erhält.

Das Wort „Majestät“ wird unserm Reichsoberhaupte von allen gegeben, und in Dekreten giebt der Kaiser es sich selbst in der 3ten Person. — Vor 1548 war statt dessen der Ausdruk „kaiserliche Gnaden und Würden“ hergebracht, Karl V. aber nahm das Wort Majestät in die beständige Kanzleititulatur auf. Noch im vorigen Jahrhundert war der Titel Majestät nur dem Kaiser mit Ausschliesung aller Könige Europens eigen, 1648 bekam Frankreich und Schweden die-

diesen Titel der Majestät selbst vom deutschen Kaiser. 1698 ward einem König von Spanien der Titel königliche Würde bekannt. — Ein Friedrich der I. von Preussen begnügte sich vom Kaiser euer Libden genannt zu werden. — Friedrich der II. aber bekam kraft eines Privilegiums 1743 von Karl VII. selbst den Titel Majestät. Ferner wird unser Kaiser von andern genannt:

„Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und „unüberwindlichster römischer Kaiser, aller„gnädigster Kaiser und Herr Herr."

Das Wort „allerdurchlauchtigster" bekömmt er erst nach seiner Krönung. — Alle andere Häupter Europens bekommen nur „durchlauchtigster." In der königl. preussischen Akzessionsurkunde zur Wahl Kaiser Franz vom 25. März 1746 wird zwar dem Kaiser auch nur der Titel „durchlauchtigst" beigelegt. Der Ausdruk „Großmächtigster" war immer nur deutschen Kaisern eigen, in einem 1743 von Karl VII. an Kurmainz erlassenen Notifikationsschreiben legte jedoch Karl VII. dem König von Preussen selbst diesen Titel bei. —

Aus einem alten Herkommen, dessen Andenken noch segenswerth ist, heist man den Kaiser auch „Unüberwindlichster." Wenn gleich Sitten und Geschichte diesen Namen nicht immer begründeten, so ist es jedoch richtig, daß dieser Beiname von allen Kur-

fürsten, sogar dem Kaiser selbst, in den Kurkollegialschreiben beigelegt wird. *) —

II. Absaz.

Vom Wappen und Siegel des Kaisers.

Es giebt 1) ein kaiserliches **Amts**=, und 2) **Geschlechtswappen.**

Ersteres bestehet aus einem doppelten schwarzen Adler, dessen einer Kopf rechts, der andere links hinsieht. In den Klauen der einen Seite hält er ein bloses Schwerdt, und einen goldnen Szepter, in denen der andern Seite aber den Reichsapfel — über seinem Haupte schwebt eine Krone, und seine Köpfe sind mit goldnen Ringeln versehen. — Kaiser Heinrich III. führte zuerst auf seinem Szepter einen Vogel, der vermuthlich schon ein Adler war. — Der römische König Adolph I. führte zuerst einen einköpfigen Adler auf seinem Dekretsiegel. — Auf Kaiser Ludwig des Baiern Majestätssiegel siehet man zuerst auf jeder Seite des Throns einen Adler. — Karl IV. führte als Wappen in einem Schilde zur rechten Seite des Throns den einköpfigen Adler und den böhmischen Löwen zur linken Seite. — Kaiser Sigismund

*) Vid. Schmaus akademische Rede pag. 63. Lünig im Kanzleizeremoniel pag. 152.
Moosers Zusäzze zum deutschen Staatsrechte. Tom. II. pag. 316.

mund führte zuerst den zweiköpfigen Adler als Unterscheidungszeichen der kaiserlichen Würde. — Kaiser Karl V. endlich bedekte die Brust dieses Adlers zuerst mit einem Schilde, worauf seit dieser Zeit 2) das Geschlechts- und Hauswappen jedes Kaisers angebracht wurde — dessen Beschreibung sich seiner Verschiedenheit wegen nicht bestimmen läßt. *)

Als ein hieher zu zählendes Recht des Kaisers sind die kaiserlichen Siegel und unter diese vorzüglich die goldne Bulle zu rechnen. Die kaiserlichen Siegel sind gewöhnlich von Wachs, und 1) Majestäts-, 2) Sekret-, 3) Kanzelei-, und 4) Handsiegel. Die goldnen **Bullen** sind ein kaiserliches grosses Siegel von Gold, inwendig hohl und mit Wachs ausgefüllt, durch welches die Schnüre gezogen sind, welche an die Urkunde geheftet werden. — Den Gebrauch dieser goldnen Bullen hat man immer als ein kaiserliches Vorzugsrecht angesehen. — Das kurfürstliche Kollegium erinnerte daher schon den Kaiser Ferdinand, diese Siegel blos in der Reichskanzlei zu gebrauchen. — Heut zu Tage werden sie nur bei grossen Privilegien und wichtigen Standeserhebungsurkunden, und auf Verlangen der Partheien nach der festgesezten Reichshofrathstaxrolle gegen Bezahlung von 46 Dukaten ausgefertiget. **)

*) Spies vom Reichsadler durch Siegel erläutert. —

**) Thalemarius de Bullis aureis 1697. — Hofmanns vermischte Beobachtungen. part. 2. Tom. 4.

II. Anhang.

Von dem kaiserlichen Hofstaat.

Der Gegenstand dieser Betrachtung ist äusserst merkwürdig, und vielleicht in Rüksicht Deutschlands einzig in seiner Art. —

Schon in dem natürlichen Staatsrechte liegt der Grundsaz, daß das Volk für den Hofstaat seines Regenten sorgen müsse. — Allein unsre Verfassung macht hierin eine Ausnahme. — Heut zu Tage bekümmert das Reich sich wenig mehr um den Hofstaat des Kaisers; er selbst kann ihn nach seiner Willkühr einrichten: dafür muß er ihn aber auch selbst besolden — jedoch haben sich noch in einigen Stükken Spuren unserer ältesten fränkischen Verfassung bis jezt geltend erhalten. —

Schon in einer fränkischen Regierung, wo noch aula ambulatoria war, hatten die Könige ihre Erzbeamte, die jedoch nur an grossen Festtagen oder bei sonstigen Staatshandlungen ihre Dienste leisten mußten. — In der Folge waren die Stellen erblich, und als zu mächtige Herren diese Stellen vertreten sollten, so weigerten sich viele, ihre Dienste in Person zu thun. — Dem kaiserlichen Hofe schien es auch oft zu kostspielig, während der angesagten Hofgalla diese so angesehene Fürsten zu bewirthen. — So entstunden darauf Erbbeamte, die etwas geringeren Standes waren, und statt

statt der Erzbeamten ihre Dienste am Kaiserlichen Hof verrichten mußten, wovon noch heut zu Tage auch bei Krönungen und staatsfeierlichen Handlungen dem Kaiser die Dienste geleistet werden. *)

Daher werde ich 1) von den Erzämtern, 2) dann von Erbämtern, 3) und andern Reichshofämtern handlen.

1) Von den Reichserzämtern.

Die Reichserzämter theilen sich in geistliche und weltliche — welche erstere in 3 Erzkanzelariaten; die weltliche aber in dem Erzschenken-, Erztruchsessen-, Erzmarschall-, Erzkämmerer- und Erzschazmeisteramt bestehen.

Allgemeine Betrachtungen.

Es ist zwar kein Reichsgesez vorhanden, welches bestimmte, daß jede Kur nothwendig ein Erzamt begleiten müsse; allein alle Reichserzämter werden durch Kurfürsten versehen. Den Ursprung der weltlichen Kurfürsten finden wir in Begleitung der Erzämter, so wie uns auch die Geschichte wahrscheinlich macht, daß die Erzkanzelariate darum in die Hände der geist-

*) Ueber die Geschichte und Beschaffenheit der Reichserzbeamten älterer Zeiten videantur:

Drümels Untersuchung von den Erzwürden des heil. röm. Reichs. Frankfurt 1745.

Mascow de originibus officiorum aulicorum, S. R. J. Leipzig 1718.

lichen Kurfürsten gekommen sind, weil in jenen dunklen Zeiten ihrer Entstehung den geistlichen allein die Les' = und Schreibkunst eigen war. — Und alle Erzbeamte mit dem kaiserlichen Hofe immer an jedem Orte sich aufhalten mußten, bis spätere Jahrhunderte aus vorhin geregten Ursachen hierin eine merkliche Veränderung hervorbrachten. — Bis auf unsere Tage nun hielt man fest darauf, daß jeder Kurfürst ein Erzamt bekleiden müßte, ja sogar in dem kaiserlichen Kommissionsdekret vom 16ten Dezember 1709 wird dieses zur Vollkommenheit jeder Kur gezählet. — Die Erzämter haften übrigens unzertrennlich auf der Kur selbst: nur der, welcher durch Wahl oder Erbrecht Besizzer der Kur ist, ist auch zugleich und eben dadurch Begleiter des Erzamtes. Der Herr Etatsrath Mooser in seinem Traktat vom römischen Kaiser im 6ten Kap. §. 7. sagt unter andern:

„Die Erzämter haben ihre Absicht auf das ganze „heilige römische Reich, mithin nicht nur auf Deutsch„land, sondern auch auf Italien. Dahero (fährt er „fort) führt der Kurfürst zu Köln den Titel eines Erz„kanzlers durch Italien ꝛc.“ —

Warum ist aber ein Kurfürst von Trier Erzkanzler durch Gallien, das gehört doch nicht zum römischen, sondern deutschen Reiche? — Seine Schlußfolge scheint mir also etwas zu viel sagend. —

In ältern Zeiten war die Frage, wer Reichsämter ertheilen könnte, etwas dunkel und unbestimmt. Nach dem westphälischen Frieden wurde wegen einem der

neu=

neuerrichteten Kur beizulegenden Erzamte lange gestritten. — Der Kaiser behauptete das Recht aus seiner Machtvollkommenheit, und doch wollte er die Sache auf den Reichstag hinziehen; die Reichsstände schienen eben so ungewiß ihrer Sache zu seyn, sahen es als ein kaiserliches Reservatrecht an, und doch behandelten sie die Sache so wie jeden andern zum Reichstag geeigenschafteten Gegenstand. Der neunten Kur legte 1692 zwar der Kaiser sogleich ein Erzamt bei; als aber nach der kurbaierischen Achtserklärung Kurpfalz wieder in das Erztruchsessenamt eintrat, brachte der Kaiser selbst 1709 bei dem Reichskonvent den Vorschlag an, der Kur Braunschweig-Hannover das Erzschazmeisteramt beizulegen, welcher Vorschlag durch das Reichsgutachten vom 13ten Jänner 1710 beliebt ward. Darauf brachte bei veränderter Lage der Kaiser noch einmal 1718 und 1727 die Sache bei dem Reichskonvent vor. — Durch solche Schritte eingeleitet ward endlich in den Wahlkapitulationen Karl VII., Franz I. und Josephs II. Art. 3 §. 5. bestimmt, daß das Recht, Erzämter zu ertheilen, dem Kaiser und Reich zusammen zustehe. —

Die geistlichen Erzämter sind nicht als Reichslehen bestimmt, alle weltlichen aber werden in den Lehenbriefen als solche angezeigt. *) —

 1) Von

---

*) Vid. Du Mont. Corps Diplomatique Tom. II. part. 2. pag. 537. —
Lünigs Codex: Diplomaticus germ. Tom. I. pag. 1630. —

1) Von den Erzämtern der drei geistlichen Kurfürsten.

Die drei geistliche Kurfürsten besizzen die drei Erzkanzelariate; und zwar Mainz ist Erzkanzler in Deutschland — Kurtrier in Gallien und Arrelat — Kurköln in Italien. —

Eigentlich zu reden sind dieses keine Hof-, sondern Staatsämter. Jedes dieser Erzkanzelariate ist mit der erzbischöflichen Würde unzertrennlich verbunden. Jeder Kurfürst führt von seinem Erzamte den Namen, aber kein Wappen — sie sind also sehr von den weltlichen Erzämtern verschieden. —

Diese drei Erzkanzelariate sind nicht gleichen Ursprunges; man muß ihren Ursprung aus der ältern und mittlern Geschichte zum Grunde legen. Schon unter den Merovingern, noch deutlicher aber unter den Kaisern karolingischen Stammes findet man schon die so oft interessante Würde eines Erzkapellans und Erzkanzlers. — Die Capella Regia, der Hofgottesdienst, der ganze Clerus Palatii standen unter einem geistlichen Erzkapellan, ja oft waren viele solche Kapellanen zugleich angestellt. — Da es die Lieblingsidee dieser Zeiten war, daß nur die Geistlichkeit die Heimlichkeit der Buchstaben verstünde, und also das ganze Arcanum litterarium in ihrem Monopol läge, so wählten die Kaiser aus der Zahl dieser Erzkapelläne einen geschikten zu Besorgung ihrer Hof- und Reichsexpeditionen aus; oft ereignete es sich nun, daß der zu dieser Arbeit gewählte Erzkanzler doch zugleich die Würde

eines

eines Erzkapellans beibehielt. — Daraus erwuchs nun nicht selten, daß man die Namen, und mit denselben die Dienstleistungen oft verwechselte, oder gar für eines hielt, so sehr auch selbe unter sich verschieden waren. —

Dadurch klärt es sich nun auf, wenn man behaupten will, daß unter Heinrich III. das Officium Archicapellani, wenigstens in seinem wichtigsten Theile erloschen sei, welcher nämlich in Besorgung der Geistlichen und nach den Staatsgrundsäzzen jener Zeiten zum Gehör des Kaisers geeigenschafteten Geschäften bestund. Doch findet man noch spät einige Spuren von diesen Erzkapellänen; allein am Ende, ja schon nach Heinrich IV. verlohr sich der Name Archicapellanus, nur der eines Archicancellarii erhielt sich bis auf unsre Zeiten. Dieses Erzkanzleramt nun ward in ältern Zeiten so wie in den jezigen als ein erstes Reichserzamt durch Erzbischöffe oder Bischöffe besorgt, so wie ehemals auch die ganze Kanzelei mit Geistlichen nicht ohne Nachtheil mancher wichtigen Grundsäzze besezt wurde. — Weit gefehlt wäre es, wenn man diese Erzkanzlerwürden gleich ursprünglich als eine Prärogativ unsrer drei geistlichen Kurfürsten ansehen wollte — vielmehr überzeugt man sich aus den Urkunden selbst, daß der Kaiser nach Wohlgefallen sich einen Erzkanzler ernannte; auch war Anfangs die Gränze dieser Erzkanzelariatsverrichtungen nicht bestimmt, so wie sie heut zu Tage nach Ländern bestimmt sind; ja man findet sogar, daß bei dem steten Herumziehen der Kaiser, dieselbe jene Bischöffe oder Erzbischöf-

se zum Erzkanzler ernannten, in dessen Gegend er seine Residenz aufschlug; — in der Folge aber wurden die Geschäfte des Erzkanzlers, und dadurch die Würde selbst getheilet, und nach Ländern bestimmt, worauf endlich eben diese in Staaten eingetheilte Erzkanzlerswürden zu Prärogativen und zu bestimmten Erzstiftern inhärirenden Befugnissen umgeschaffen wurden. —

Die Zeit dieser vorgenommenen Theilung unter Mainz und Köln läßt sich so genau nicht bestimmen. — Eine nur dunkle Wahrscheinlichkeit sezt sie in die Zeiten Heinrich III., unter Friedrich I. aber sieht man schon, daß in Urkunden Kurmainz Erzkanzler durch Deutschland, Kurköln Erzkanzler durch Italien genennt wurden. 1167 legte ein Kurfürst von Mainz in seiner eignen Urkunde sich schon diesen Titel bei. *) In der goldnen Bulle werden diese zwei Erzkanzelariate dieser beiden Kuren bestätiget. Auch fehlte es in diesen Zeiten nicht an Privilegiumsurkunden, welche darüber jedem Kurfürstenthum besonders ausgefertiget wurden. So schüzten also Gesezze und Privilegien diese 2 Kuren im Besiz ihrer Erzkanzlerswürden. Das heut zu Tag noch bestehende trierische Erzkanzelariat hatte seine ganz besondere Schicksale. Anno 1300 bekamen erst die Kurfürsten von Trier für beständig das Erzkanzelariat in Gallien.. **) Obschon König Rudolph

*) Diese Urkunde siehe bei Gudenus in suo codice Diplomatico Tom. I. pag. 254.

**) Unter diesem Gallien verstand man alle ältere Provinzen des lotharingischen Reichs, nebst dem arrelatensischen Reiche.

dolph I. im Jahr 1277 schon den damaligen Kurfürsten von Trier Henrich II. zum Erzkanzler durch Gallien ernannte, und 1288 schon sein Nachfolger in eignen Urkunden diesen Titel gebrauchte, so bestätigte doch erst noch 1314 Ludwig IV. besagtem Erzstifte diese inhärirende Erzkanzelariatswürde. —

Nun entsteht in unserem heutigen Staatsrechte die Frage: ob die Ausübungen dieser **Erzkanzelariatsverrichtungen sich nach der kaiserlichen Residenz richteten, oder ob sie sich nach der Eigenschaft der Staatsgeschäfte selbst bestimmten?**

Das heist mit andern Worten: ob alle deutsche Sachen Mainz, alle italienische Köln, alle gallische und arrelatensische Kurtrier zu expediren habe, oder ob Mainz allein alle Sachen, wenn der Kaiser in Deutschland, Köln hingegen alle Sachen, wenn er in Italien, und Trier, wenn er in Gallien sei, ausrichten müsse?

Aus der Geschichte und dem Vorhergehenden ist bekannt, daß der Erzkanzler, in dessen Gegend sich der Kaiser aufhielt, alle Geschäfte in alle Länder expedirt habe. — Dieser Saz beweiset daher schon für die erstere Meinung. — Ferner, als unter Karl VI. Regierung Kurköln nun Vizekanzler nach Wien schikken wollte, um die italiänische Sachen zu expediren, so antwortete der Kaiser durch eine aus der Reichskanzlei gegebene Erklärung, daß, wenn er seine Residenz in Deutschland habe, alle Geschäfte per Moguntinum expediret würden, und eben das würde auch von Kurköln

köln geschehen, sobald er seine Residenz in Italien festsezze. —

Dieses beweist nun hinlänglich, daß die erstere Meinung den Vorzug hat, um so mehr, da es auch der heutigen Erfahrung und Observanz angemessen ist, und de facto Kurmainz durch seinen hiezu bestellten Vizekanzler alle Reichs- und auch italiänische Geschäfte besorgen läßt. — Kurmainz ist also allein in der vollen Ausübung dieses Erzkanzelariatsrechts — die beide Erzkanzler, der von Köln und Trier, haben keinen wirklichen Gebrauch, sondern führen blos den Titel und geniesen das einzige Recht, daß alle kaiserliche Diplomata über Standeserhebungen durchs ganze Reich an die drei Erzkanzler zugleich ausgestellt werden; wie die Formul davon „Wir bitten und befehlen den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln als unsern Erzkanzlern ꝛc. bei Mooser Reichsformularien im 13. Tom. pag. 652. ausführlich nachzusehen ist. *) Kurmainz führt nun kraft dieses Erzkanzelariates das Direktorium auf allen Reichstägen, sodann steht die Reichshofkanzlei unter ihm. — Er hat die Bewahrung der Sigille, und das Recht, den Reichshofrath zu visitiren. —

Da-

*) Ueber die Erzkanzelariate überhaupt siehe Goebell de Gapellanis et Cancellariis Imperii. Helmstädt 1733. —
Von dem kölnischen besonders handelte G. L. Böhmer de Archiepiscopis Coloniensibus; Archicancellariis sub Ottone Magno. Göttingen 1753.

Dadurch aber überhaupt gewinnt die hohe Kur von Mainz im ganzen Reich ein entscheidendes Ansehen; ja wir hatten Beispiele, daß ein Kurfürst Berthold unter Max. I., da er sich sehr lange an dem kaiserlichen Hofe selbst aufhielt, sich eine auserordentliche Macht im Reiche zu verschaffen wußte. *)

2) Von den weltlichen Erzämtern.

Deren zählen wir heut zu Tage fünf. Als das Erzschenkenamt, Erztruchsessen-, Erzmarschall-, Kämmerer-, und Erzschazmeisteramt. **)

a) Von dem Erzschenkenamt.

Dieses Erzamt begleitet der Kurfürst von Böhmen; obschon in älteren Zeiten Baiern dieses Erzamt der Kur von Böhmen streitig machen wollte, so ward jedoch

---

*) Von dem mainzischen Erzkanzelariate vid. Wagner Diss. de Archicancelariatu ac Directorio in Comitiis archipiscopo principi Electori Moguntino competentibus. Erfurt 1746. —

**) Ob die weltlichen Erzämter auch durch das weibliche Geschlecht könnten ausgeübt, oder doch wenigstens die Würde davon ihnen beigelegt werden, ist bestritten. — Auch ward nach dem Tode Karl VI. dieses der Königin von Böhmen durch Kursachsen bestritten; allein 1742 blieb die Sache in suspenso — Anno 1745 und 64 aber ließ die besagte Königin ihr Erzamt ohne Widerspruch ausüben. Dadurch scheint ein kleines Regulativ für künftige Fälle entstanden zu seyn.

doch schon 1290 von Rudolph I. für Böhmen entschieden, und dieses Recht auch in der goldnen Bulle dieser Kur bestätiget. —

Böhmen führt jedoch von diesem Erzamte weder Titel noch Wappen, da hingegen alle übrige Erzbeamte den Titel Erztruchseß u. s. w. und auch ein Zeichen ihres Erzamtes in ihrem Wappen führen. — Allein worin liegt der Grund? Alle übrige weltliche Kurfürsten entlehnen ihr Wappenzeichen von den Verrichtungen, die sie bei feierlichen Aufzügen dem Kaiser leisten müssen, z. B. Sachsen führt daher ein doppeltes Schwerdt — Pfalz eines Reichsapfel u. s. w. Allein nicht von dem Erzamte selbst, wie Herr von Ludwig glaubt, denn sonst müßte ja Pfalz eine Schüssel als Truchseß, und nicht den Reichsapfel führen; — allein bei feierlichen Prozessionen trägt es den Reichsapfel vor; so Sachsen das Schwerdt: also führen beide auch darnach ihre Wappen. — Böhmen ist Erzschenk, allein bei Prozessionen geht es unmittelbar dem Kaiser nach — es führt keinen Becher, allein auch sonst nichts, und darum kann es auch kein Zeichen seines Erzamtes im Wappen führen. Jedoch trägt der Erbschenk einen Becher im Wappen, weil er das Amt versieht, hingegen bei Prozessionen keine Funktion *) hat. —

b) Von

*) In Verrichtungen bei der Krönung habe ich oben schon berührt. Bei Reichsbelehnungen und andern Gelegenheiten hat die goldne Bulle auch manches diesem Erzamte zu verrichten aufgelegt, das aber meistens heut

b) Von dem Erztruchsessenamt.

Dieses Erzamt hat am meisten Veränderungen erlitten. Nach der goldnen Bulle schon stand das Erztruchsessenamt Kurpfalz zu — und diese Kur führte deswegen auch den Reichsapfel im Wappen. —

In dem westphälischen Frieden kam durch die Reichsachtserklärung des Kurfürsten von Pfalz während des dreissigjährigen Krieges die ganze Kurwürde von Pfalz an Kurbaiern. — Wegen dem Erztruchsessenamte von Pfalz ward aber nichts in dem westphälischen Frieden bestimmt; nun mußten nothwendig bald Streitigkeiten entstehen. —

Baiern behauptete, daß mit Uebertragung der Kurwürde auch das pfälzische Erztruchsessenamt ihm sei übertragen worden, und bezog sich diesfalls auf den Art. 4. §. 3. J. p. o. Allein Kurpfalz erwiederte, daß zwar die Kurwürde an Baiern sei übertragen worden; allein dadurch noch nicht das Erzamt, indem diese Würde lediglich auf Pfalz ruhete. — Dieser Streit ward hernach beigelegt, und zwar so, daß Baiern Erztruchseß verbleiben, Kurpfalz aber ein neues Erzamt, das

---

heut zu Tage unterlassen, oder nur durch den Reichserbschenk verrichtet wird. Ueber dieses Erzschenkenamt der Kur Böhmen siehe:

Jordan. de archipincernatu J. R. G. Leipzig 1740.

Wideburg von dem Ursprung des böhmischen Erzschenkenamts. In seiner Sammlung vermischte Anmerkungen. Num. 3. pag. 50. f. f.

das Erzschazmeisteramt erhalten sollte. — 1652 geschah den 5ten August auch wirklich die Belehnung mit diesem neuen Erzamte. Allein 1706 ward Kurbaiern in die Acht erklärt, Kurpfalz nahm sein Erztruchsessenamt wieder an, und als 1708 die 9te Kurwürde in Braunschweig-Hannover errichtet wurde; so bekam diese neue Kur 1710 das Erzschazmeisteramt von Pfalz. Ueber diese Translation ward sogar das Reichsgutachten ausgestellt, welches im Corpore juris publiei zu finden ist. In der Ratifikation dieses Reichsgutachtens behielt sich jedoch der Kaiser bevor, daß, wenn Baiern wieder restituirt werden sollte, es dem Hause Pfalz keineswegs nachtheilig seyn sollte — Kurbraunschweig selbst stellte Reverse aus, daß, im Falle Kurpfalz sollte genöthigt seyn, das Erztruchsessenamt wieder an Baiern zu geben, Kurbraunschweig alsdenn das Erzschazmeisteramt wieder an Pfalz überlassen wollte. — Und wirklich war das der Fall; — Baiern wurde darauf restituirt; Pfalz nahm sein Erzschazmeisteramt wieder an, nachdem im baadischen Friedensschlusse 1714 Art. 15. es an Baiern das Erztruchsessenamt wieder abtragen mußte. — Nun hatte Kurbraunschweig in der That kein Erzamt. — Joseph II. mußte in der Wahlkapitulation versprechen, noch ein neues Erzamt für Braunschweig zu errichten. — Braunschweig, obschon es aber das Erzschazmeisteramt an Pfalz zurükgeben sollte, blieb jedoch, ungeachtet seines ausgestellten Reverses, im Besiz des Erzschazmeisteramts — behielt somit auch den Titel und Wappen. — So standen nun unter vielen Widersprüchen von Seiten Pfalz diese Erzämter, bis

durch

durch einen Zufall sich alles beilegte, ohne daß Joseph II. ein neues Erzamt errichtet hätte. — Den 2ten April 1778 erlöschte die baierische wilhelminische Kurlinie. — Die Kur kam nun an Pfalz, und somit erhielt auch Pfalz das Erztruchsessenamt wieder. — Nun trat darauf Pfalz förmlich das bisher strittige Erzschazmeisteramt an Kurbraunschweig ab, welches daher im Besizze dessen, so wie Kurpfalz ungestört im Besizze des Erztruchsessenamts, und des davon tragenden Reichsapfels ist. —

c) Von dem Erzmarschallamte.

Von den ältesten Zeiten ist Kursachsen im Besiz dieses Erzamtes; nie wurde es der Kur strittig gemacht, wenn gleich 1548 dieses Erzamt sammt der Kurwürde von einer auf die andre sächsische Linie ist übertragen worden. —

Die Hauptverrichtungen dieses Erzamtes habe ich oben schon bei der Materie von Wahl und der Krönung unsres Reichsoberhaupts angezeiget; ausser diesen behauptet auch ein Kurfürst von Sachsen, in Folge seines tragenden Erzmarschallamtes, einige Vorzüge in Reichskriegen, wovon aber mit Gewißheit sich nichts bestimmen läßt. — Indessen ist so viel richtig, daß alle kaiserliche Hofmarschallsämter von diesem Erzmarschallamte einigermasen abhängen. In Folge der Verrichtungen, welche Kursachsen als Erzmarschall bei feierlichen Aufzügen hat, trägt er auch zwei kreuzweis gelegte Schwerdter im Wappen, und nennt

sich mit aller Feierlichkeit des heil. römischen Reichs Erzmarschall. *)

d) Von dem Erzkämmereramte.

Daß dieses Erzamt schon in den Zeiten der Karolinger bekannt und in Ansehen gestanden habe, kann man am besten aus dem gleichzeitigen Schriftsteller Hincmar beweisen. **) Dieses Erzamt stehet dem Kurfürsten von Brandenburg schon von ältern Zeiten und ohne Widerspruch zu. — Die goldne Bulle selbst Capite 27. §. 4. bestimmt dieses Erzamt mit allen Verrichtungen, die ich schon oben bemerkt habe, dieser Kur, in einer Urkunde Margraf Ludwigs. Anno 1356 nennt er sich schon selbst „ein Obrister Kammermeister dez heiligen römischen Richs." Kurbrandenburg führt als Erzkämmerer nebst dem förmlichen Titel auch einen Szepter im Wappen. ***)

e) Vom

*) Vom Erzmarschallamte conf.
Koehler Dissert. de Electoris Saxoniæ S. R. J. Archi-Mareschalli singularibus et eximiis functionibus in solenni panegyri Electionis et Coronationis Cæsareæ — Göttingen 1746. —

**) Hincmar Remensis in Libro de ordine palatii, Cap. 22. p. m. 209.

***) Vom Erzkämmereramt conf. &c.
Lünigs Reichsarchiv Continuatio 2—4te Abtheilung, 2ter Absaz. §. 5. pag. 8 et 9. —
Joachim de Archi-Camerario. Halle 1736.

e) Vom Erzschazmeisteramte.

In den ältesten Zeiten war schon das Amt eines Procuratoris Thesaurorum Regalium bekannt, — so man auch oft Custodes Regii Thesauri, oder geradezu Thesaurarios nannte. *) Allein im Mittelalter schien sich die Spur davon verlohren zu haben; auch meldete die goldne Bulle nichts von diesem Erzamte. — Erst 1652, nachdem das kurpfälzische Erztruchsessenamt an Baiern gekommen war, so geschah zuerst die Belehnung der Kurpfalz mit diesem Erzschazmeisteramt. — Darauf bekam Pfalz das Erztruchsessenamt wieder, und da ward 1708 dieses Erzschazmeisteramt an Kurbraunschweig überlassen; obschon nachher Kurpfalz es wieder an sich zog, so ward doch in neuern Zeiten 1778 dieses Erzamt für immer von Pfalz an die die Kur Braunschweig-Hannover überlassen. — Ich habe bei obiger Bemerkung des Erztruchsessenamts das nöthige auch hieher passende schon angeführt. Nebst den Verrichtungen steht besagter Kur von diesem Erzamt, nicht nur der Titel, sondern auch eine Krone im Wappen zu. **)

*) Z. B. König Dagobert nannte schon einen gewissen Desiderium seinen Thesaurarium. conf. Labeus in vitâ Desiderii Cadiacensis. Cap. 7. pag. 703. —

**) Von diesem Erzschazmeisteramte conf. Haakmann de Archi-Thesaurario S. R. J. Helmstet 1711.
Joachim Abhandlung von dem Erzschazmeisteramte im römischen Reiche. Halle 1742, und in seinen vermischten Anmerkungen, Part. I. pag. 27.

II. Von den Reichserbämtern.

Dem Ursprunge der Reichserbämter liegen zwei historische Wahrheiten zum Grunde. —

Als zu mächtige Herren die Erzämter bekleideten, ja sogar lehenweise sich erblich gemacht hatten, schien es ihnen etwas zu niedrig, ihre Dienstleistung in Person zu verrichten, und stellten daher andre als ihre Dienstvertreter ein. Auf der andern Seite war es auch unsern Landesherren zu kostspielig, bei jeder landesfeierlichen Handlung diese hohe Erzbeamte an ihrem Hofe zu bewirthen, und diese sezten daher andre Personen zur Verwaltung der Dienste. — Wunderbar ist es, daß in diesem Punkte unsre Kaiser eine andre Verfassung als unsre Landesherren haben, da doch diese von Anfange schon erstere blos zu kopiren suchten. Die Reichserbämterstellen vergiebt jene Familie, welche das bezielte Erzamt begleitet. So sezt Kurmainz seinen Vizekanzler — Kursachsen seinen Erbmarschall — Böhmen seinen Erbschenk ꝛc. dagegen der deutsche **Landesherr** seine Erbämter, so wie seine Erzämter selbst vergiebt. Der Grund dieser so auffallenden Verschiedenheit scheint mir blos darinn zu liegen, weil von jenen angeführten Entstehungsursachen die Erbbeamte die erstere im Reich, und die leztere in unsern Territorien am wirksamsten war. —

Alle Erzbeamte haben nun aber ihre Erb- oder Vizebeamte, nur Kurköln und Trier nicht, der Grund liegt darinn: weil, da Kurmainz als Erzkanzler alle

Se-

Geschäfte in Deutschland, Italien und Gallien allein besorgt, beide andre Erzkanzler keine Funktionen leisten, daher auch keine Stellvertreter brauchen. —

Der Reichsvizekanzler als Stellvertreter und respektive Erbbeamte von Kurmainz kömmt hier vorzüglich in Betrachtung. Dieses Amt ist nicht erblich, und wird bei jedem Erledigungsfalle von Kurmainz vergeben, selbst ohne Hinsicht auf die Empfehlung des Kaisers; ja es ist blose Gefälligkeit, wenn man von Seiten der hohen Kur eine Person dazu wählt, welche dem kaiserlichen Hofe angenehm ist. Allein wir hatten auch einen gegentheiligen Fall; als der Kurfürst Franz Lothar, aus dem reichsgräflichen Geschlechte von Schönborn, noch unter Regierung Leopold I., seinen erst 20jährigen Neffen zu dieser Stelle ernannte, obschon der kaiserliche Hof viele Einwendungen, in Rüksicht des jugendlichen Alters gegen diesen in der Folge dem österreichischen Hause so nüzlichen Manne, machte. —

Der Reichsvizekanzler besorgt alle ausergerichtliche Reichsgeschäfte, ja er ist das geheime Vehikel aller Reichsgenaden. Der Reichsvizekanzler muß dem Kaiser und Kurfürsten von Mainz zugleich den Eid der Treue schwören; er ist zugleich Reichshofrath, kaiserlicher geheime Rath, Minister des Kaisers, und vertritt sogar bei feierlichen Audienzen dessen Stelle oft. Nicht selten wird ihm einer substituirt, oder adjungirt, welches noch 1737 der Fall war. Noch scheint bei manchen bestritten zu werden, ob der Kur-

fürst von Mainz aus erheblichen Ursachen den Reichsvizekanzler für sich entlassen könnte? Allein in der Wahlkapitulation werden ja dem Kurfürsten von Mainz in Bestellung der ganzen Reichskanzlei völlig freie Hände gelassen, und in der Reichshofkanzleiordnung auch die Entlassung desselben Kurmainz zugestanden. Die Verbindung dieses Amtes mit dem kaiserlichen Hofe kann nur höchstens so viel wirken, daß bei vorzunehmender Entlassung Kurmainz es dem Kaiser anzeigen muß. Jedoch haben wir Fälle, wo auf Betrieb des kaiserlichen Hofes ein Grafe von Königsfeld 1745 resigniren mußte, jedoch von diesen durch politische Konjekturen veranlaßte Resignationen kann man dem Kaiser das Recht noch nicht beifügen, den Reichsvizekanzler entlassen zu können. —

Bei Erledigung des kaiserlichen Thrones beruhet dieses Amt bis zu dessen Wiederbesezzung, da hingegen bei Erledigung der hohen Kur er das Amt eines kaiserlichen geheimen Raths fortsezt. —

Im 16ten Jahrhundert begleiteten meistens Doctores juris dieses Amt, seit den Zeiten Rudolphs II. aber nahm man Personen gräflichen oder fürstlichen Standes dazu. —

Die übrigen weltlichen Erbämter will ich zusammen, in Rüksicht ihres Standes, Belehnungen und Gefällen, kurz hier anzuzeigen mich begnügen. —

Die Besizzer weltlicher Reichserbämter müssen deutschen Herkommens seyn, und unser Jahrhundert zählt nur Personen fürstlichen oder gräflichen Standes darunter. Sie müssen keine Reichsstände seyn, wenn

wenn sie gleich reichsunmittelbar sind, wie dieses der Fall in der Person des Reichserbmarschalls, Grafen von Pappenheim, ist. Jedoch wird keinesweges erfodert, daß ein Reichserbbeamter mit unmittelbaren Gütern nothwendig müsse im Reich angesessen seyn; und wenn dieses gleich von Kurpfalz und Braunschweig behauptet wurde, so steht in dem Erbschenken Graf Althan, und in dem Reichserbmarschallen, Grafen von Kalenberg, findet sich ein gegenseitiger Beweis für uns. —

Nicht der Kaiser, sondern das Erzamt sezt den Erbbeamten, welches demselben einen ordentlichen Lehenbrief darüber ausstellt — wobei oft noch mehrere Utilia annexa beigefügt werden. — Die Kurfürsten behaupten das eminente Recht, alle Streitigkeiten zu entscheiden, die über ihre Erbämter entstehen. —

Wenn ein Reichserbbeamter wichtiger Ursachen halber seine Dienste nicht leisten kann, so wird darüber in der goldnen Bulle tit. 27. §. 8. verordnet: „Si „vero ipsi vel eorum aliquis a præfata Curia (imperiali) „se duxerint absentandos, ex tunc imperialis vel re„galis Curiæ quotidiani Ministri vice absentium, puta „quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo seu „officio communicat, sicut geret officium, sic tollat „in præmissis et fructuum.“ *) —

Was die Gefälle der Reichserbbeamte betrift, so sind sie zweierlei: 1) bei der Krönung, 2) bei Thron-

 beleh-

*) Hier ist die Stelle im Manuskript korrupt. Korrekt.

belehnungen. — Von den Gefällen bei der kaiserlichen Krönung bestimmt die goldne Bulle tit. 27. §. 7. folgendes:

„Sicut autem hactenus obſervatum fuiſſe comperimus, ita ſtatuimus: ut peractis per principes Electores ſeculares, prædictis eorum officiis, ille de Falkenſtein, ſub Cammerarius, Equum et pelves Marchionis Brandenburgenſis pro ſe recipiat; Magiſter Coquinæ de Nordenberg Equum et ſcutellas Comitis Palatini vice pincerna de Limburg, Equum et Scyphum regis Bohemiæ Vice-Mareſchallus de Pappenheim, Equum et baculum, et menſuram prædictam ducis Saxoniæ.“ —

Heut zu Tag erhält der Reichsvizekanzler von Kurmainz den silbernen Staab, sammt der goldnen Bulle und Sigillen. — Der Reichserbkämmerer erhält das Lavoir, der Reichserbmarschall das silberne Fruchtmaaß, der Reichserbtruchseß die silberne Schüssel, und der Reichserbschenk den silbernen Becher. — Von den Gefällen der Reichserbbeamte bei den Reichsthronbelehnungen verordnet die goldne Bulle vieles. *) Heut zu Tage, da die Kurfürsten von dieser Sportelerlegung befreiet sind, so soll jeder Erbbeamte von jeder Belehnung eines Fürsten 120 Gulden bekommen; wie so eine solche Belehnung dafür die Summe von 930 Gulden erfordert. — Allein in Rüksicht dieser Thronbelehnungen gab es zwischen den Reichserbbeamten

*) Goldne Bulle, tit. 29. §. 2 et 3. —

ten und den kaiserlichen Hofämtern öfters wichtige Strittigkeiten, da leztere mit Ausschliesung ersterer die Gefällen bei Thronbelehnungen foderten — ja sich sogar gegen den Ausdruk der Wahlkapitulationen in den Besiz derselben sezten. — Noch in der neuesten Wahlkapitulation versprach der Kaiser, falls den Reichserbämtern die Gefälle vorenthalten würden, sie gewiß klaglos zu stellen; allein dem allen ungeachtet, klagen die Erbämter darüber, und die Hofämter ziehen in Ruhe diese Gefälle. —

Erbschenke waren bis 1714 die Grafen von Limburg in Schwaben allein, als diese sogenannte Semperfreie zu Limburg ausstarben, so belehnte Karl VI. 1714 den Grafen Johann von Althan und seine männliche Nachkommen mit diesem Erbamte, (nicht als Kaiser, sondern als Kurfürst von Böhmen, wie das bei Mooser zuerst abgedrukte Dekret in seinem Traktat vom römischen Kaiser pag. 451. beweist.) — Die Reichserbschenke führen, in gemäß dieses Erbamtes, einen güldenen Becher im Wappen, welches man, wie ich oben bewies, doch in dem Wappen des Reichserzschenken nicht findet. —

Erztruchsesse sind die Grafen von Waldburg. Anno 1594 ertheilte Kurpfalz bei dem Absterben der ehemaligen Erbtruchsessen von Seldenek dieses Amt besagten Grafen. Das Wappen dieses Erbamtes ist ein rothes Schild mit dem goldnen Reichsapfel, sodann ein Helm mit einem rothen Kissen.

Erbmarschalle sind jezt die Grafen von Pappenheim, welche keine Reichsgrafen, sondern blos Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft sind. — Der pappenheimische Stammvertrag vom Jahr 1473 ist hier in vieler Rüksicht merkwürdig, kraft desselben sind katholische Geistliche, selbst jene aus der Familie, welche Domherrn sind, von diesem Erbamte ausgeschlossen. Weil nun der Erbmarschall wegen seinen vielen Verrichtungen nicht alles besorgt, so hält er sich an den Reichsquartiermeister. Bei dem Reichskonvent hält der Reichserbmarschall auch seine eigne Kanzlei, auch einen Reichsprofosen. —

Der Reichserbmarschall führt in gemäß dieses Erbamtes zwei rothe kreuzweis gelegte Schwerdter im Wappen. *) —

Erzkämmerer sind die gefürstete Grafen von Hohenzollern, — nach dem Geschlechtsvertrag von 1575 versiehet der Aelteste immer dieses Erbamt, in dessen Folge diese Familie in ihrem Wappen auch zwei kreuzweis gelegte Szepter führet.

Erbschazmeister sind seit 1653 die Grafen von Sinzendorf, und besizzen auch kraft dessen in ihrem Wappen eine goldne kaiserliche Krone. —

So

*) Conf. Kern Dissert. de Juribus ac praerogativis, S. R. J. Archimareschallorum haereditariorum Comitum de Pappenheim. Göttingiae 1753. —

So viel von der ersten Klasse des kaiserlichen Hofstaats. Nun von den übrigen Reichshofämtern noch einige Erläuterungen.

III. Von den übrigen Reichshofämtern.

Nebst diesen Erz- und Erbämtern giebt es noch einige besondere, die aber wenige Dienste leisten, oder oft gar blos in der gelehrten Phantasie unsrer Publizisten bestehen; derer vorzüglichste sind:

1) Das Reichserbpostamt — dieses führt der Fürst von Turn und Taxis, als welche Familie unter Max. I. die Posteinrichtungen nach einem französischen Fuse errichtete, und zur Belohnung 1615 von Kaiser Mathias mit dem Reichserbpostmeisteramt belehnt wurde, wobei sich aber der damalige Lamoral von Taxis reversiren mußte, der kaiserl. niederländischen Post keinen Eintrag zu thun — bis 1621, wo die Belehnung mit diesem Reichserbamte blos auf männliche Deszendenz gieng; allein Kaiser Ferdinand II. dehnte sie auch auf die älteste und zweit-älteste Tochter absteigender Linie aus. Kaiser Franz machte dieses Reichspostamt zu einem Reichsthronlehen. — Dem Kurfürsten von Mainz stehet die hohe Protektion über dieses Reichspostamt zu; *) und obschon es darüber oft

---

*) Conf. Augustin de Cunibert Dissert. de juribus principis Electoris Moguntini circa jus Postarum in Germania. Mogun. 1784. in 4to. —

oft Streitigkeiten erregte, so heist es doch in der Wahlkapitulation Art. 28. „und solchergestalten dieses Bottenwesen sowohl der kurmainzischen Reichspostprotektion, als dem General-Reichserbpostmeister und sonst männiglichen ohne Nachtheil sei.“ Nun giebt es aber auch neben diesem Reichserbpostamte noch ein besonderes kaiserliches Hofpostamt, welches heut zu Tag aber nur noch zum Theil die Grafen von Paar besizzen, — und von den ersten Zeiten an unter dem Namen der österreichischen Post auch neben der Reichspost bestand. — Allein 1636 auf einem Kurkollegialtage zu Regensburg entspannen sich wichtige Streitigkeiten zwischen dieser kaiserlichen Hof- und der Reichspost, in Rüksicht des Postamtes für die österreichische Lande und der Verrichtungen bei den Reichsarmeen. — Die Sache ward auf dem Reichstage anhängig und der Rechtsstreit währte sehr lange; auch führten die Grafen von Paar und Turn und Taxis am Reichshofrath ihren Prozeß diesfalls fort. — Durch die so friedfertige Bemühungen des Kurfürsten von Mainz kam 1666 ein Vergleich zwischen den 2 Partheien zu Stande, welche im Auszug bei Mooser im Traktat vom römischen Kaiser zu lesen ist. — Allein es gab bald wieder, in Betref des Feldpostamts, neue Streitigkeiten, worüber zwar 1702 mehrere Reichshofrathsurtheile ergiengen, auch in der Wahlkapitulation Leopolds und Josephs I. verschiedenes darüber bestimmt wurde; allein ohne Erfolg, bis durch die neuere Wahlkapitulationen diese Sache dahin schien entschieden zu seyn, daß dem Hause Oesterreich und somit dem Grafen von Paar das Postamt in österreichischen Lan-

Landen nicht bezweifelt werden kann, es also um so viel mehr dem Kaiser aus dem österreichischen Hause zustehe, seine Post mit der Reichspost zu vereinigen, so wie dann alle obwaltende Differentien nur von dem Falle zu verstehen sind, wie es mit der österreichischen Hofpost ausser den österreichischen Landen zu halten gewesen sei. *)

2) Das Reichserbthürhüteramt bekleiden seit den Zeiten Kaisers Sigismund die Grafen von Werthern. Ihre Dienstverrichtung besteht in Auf- und Zuschliesung der Zimmer, worin das Wahlkonklave des Kaisers gehalten wird. Für dieses werden sie noch jezt vom Kaiser mit 8 freien Männern im Dorfe Schwerdestädt und 3 Hufen Landes daselbst, 2 Aekkergärten und 9 Aekkerwiesen mit allen Rechten, Renten und Nuzzungen belehnt. **) Weder rühret dieses Amt von Kursachsen, wie Schmaus glaubte, noch ist die Meinung des Herrn Persch in seinen Anmerkungen zu Schmaus akademischen Reden gegründet, als bekleideten die Grafen von Werthern dieses Reichserbamt blos als Besizzer der Grafschaft Beichlingen. —

Nebst diesen 2 noch geltenden Erbämtern giebt es nun noch sehr viele, welche aber alle ausser Uebung gekommen sind, und uns daher so wenig behelligen, daß

*) Conf. Herr Fürst von Taxis contra Herrn Grafen von Paar bei Lunig l. c. pag. 529.

**) Loev (- - -) S. R. J. et Cæsareæ Majestatis Janitorum Ministerium, Francfurt 1745.

daß wir uns begnügen können, blos ihren Namen zu wissen. —

Solche sind 1) das Stallmeisteramt; dieses bekleidet Kursachsen als einen Theil seines Erzmarschallamtes. *)

2) Reichsfähndrichsamt, welches dem Titel nach dem Herzogen von Würtemberg zusteht. **)

3) Reichsjägermeisteramt; von Karl IV. schon erhielten die Markgrafen von Meisen dieses Amt, welches in jenen Zeiten noch sehr ansehnlich war, als Deutschlands Kaiser ansehnliche Bannforsten besaß, jezt ausser Uebung gekommen ist. ***) —

Das Reichshofmeister-, Reichswildfangs-, Reichsjudenschuzamt halte ich blos für publizistische Phänomene. —

Der kaiserliche Haushofstaat steht in keiner Verbindung mit dem Reich, hängt von des Kaisers Willkühr und dessen Besoldung, von des Kaisers Hofschatuille ab. —

So hätte ich nun jene Abhandlung geschlossen, welche bei gegenwärtigem Zeitraume — denen, die darin leben, zu wissen nüzlich ist.

---

*) Glafey Gedanken, die Erzstallmeistersache betreffend. Frankfurt 1719.

**) Lünigs Grundfeste europäischer Potenzen. Tom. I. pag. 594.

***) Horn Anzeige, was von dem Reichsjägermeisterامte zu halten sei. Leipzig 1736.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Historisch politische Erörterung der Wahleigenschaften Wahl- und Krö
nungshandlungen eines Röm. Kaisers

Frankfurt a. M. 1790

J.publ.g. 202
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559130-1
VD18 14452162-001